

Stenographischer Bericht

der

sechsten Sitzung des Krainischen Landtages zu Laibach

am 14. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: k. k. Landesrath Dr. Schöpyl. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barthol. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Ambrosch, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Kapelle, Klemenčič, Kosler, Obresa und Michael Freiherr v. Bois. — Schriftführer: Svetec.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 11. März. — 2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes pro 1865. — 3. Antrag des Landes-Ausschusses auf Fructificirung der Grundentlastungs-Fondsüberschüsse. — 4. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bestimmung der für den Director der Landeswohlthätigkeits-Anstalten nöthigen Eigenschaften.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem eine hinlängliche Anzahl von Landtags-Abgeordneten versammelt ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der fünften Sitzung zu lesen. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt; das Protokoll wird als richtig anerkannt.

Der Herr Abgeordnete Kapelle hat eine Einlage an mich gerichtet folgenden Inhalts: (Liest)

„In Folge einer heute eingelangten Zuschrift des k. k. Bezirksamtes Tschernembl ddo. 6. März 1864, Z. 615, wird am 16. d. M., wegen schleunigster Abhilfe bei der dem Einsturze drohenden Gewölbung an der Pfarrkirche zu Tschernembl, eine Verhandlung stattfinden, der der Gefertigte, als Patronats-Repräsentant obiger Kirche, unausweichlich anwohnen muß.

Aus diesem Grunde sieht sich der Gefertigte unliebsam bemüßiget, die Verlängerung seines morgen auslaufenden 6tägigenurlaubes um weitere 6 Tage ergebenst anzusuchen.“

Ich nehme keinen Anstand, dem Herrn Abgeordneten Kapelle den gebetenen 6tägigen Urlaub zu bewilligen.

Eine weitere Einlage ist mir vom Herrn Landtags-Abgeordneten Mathias Golob zugekommen: (Liest)

„Euer Hochgeboren, Herr Landeshauptmann!

Laut anruhenden ärztlichen Zeugnisses bin ich bis nun gehindert gewesen, den Landtagsessionen beiwohnen zu können. Indem ich noch immerwährend leidend bin, stelle ich das ehrfurchtsvolle Ersuchen:

Euer Hochgeboren geruhen mir beim hohen Landtage einen weitem Urlaub auf 14 Tage erwirken zu wollen.“

Das ärztliche Zeugniß lautet: (Liest)

„Ärztliches Zeugniß.

Daß der Herr Landtags-Abgeordnete Mathias Golob an einem Lungenkatarrh leidend sei und zur Herstellung seiner Gesundheit einen 14tägigen Urlaub benöthige, wird vom Gefertigten unter Amtspflicht bestätigt.

Krainburg den 11. März 1864.

Dr. Napreth m. p.“

Ich erlaube mir daher, auf einen 14tägigen Urlaub bei dem hohen Hause, und zwar umsomehr anzutragen, als das hohe Haus sich ohnehin bestimmt finden dürfte, sich über die Charwoche zu vertagen und da bei unserer Wieder-versammlung nach den Feiertagen der Urlaub ohnehin abgelaufen sein wird.

Wenn die Herren mit meinem Antrage einverstanden sind, bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilliget.

Es sind noch zwei Petitionen aus der vorjährigen Session zurückgeblieben, und zwar das Gesuch der Ortschaft Nadanjeselo, im Bezirke Adelsberg, um Bewilligung zur Vertheilung einer Hutweide; dann eine Petition des Gemeinde-Vorstandes von Seisenberg, womit die Verzehrungssteuer-Verhandlungen ordentlich detaillirt werden; hierzu ist eine Petition gekommen, und zwar die des Gemeinde-Vorstandes von Kropp um Wiedererrichtung der chirurgischen Lehranstalt zu Laibach; endlich habe ich heute durch den Herrn Landtags-Abgeordneten Vilhar eine Petition, respective einen Antrag vom Josef Gregoritsch erhalten, welcher die Verpflegung und Beforgung im Civilspitale unter den nämlichen Modificationen, wie selbe durch

die h. Landesregierung an den Orden der grauen Schwestern übergeben worden ist, um einen 5% Nachlaß anbietet.

Ich bitte das h. Haus, zu entscheiden, ob diese Petitionen dem vorjährigen Petitions-Ausschuß zu überweisen sind, oder ob hiezu ein neuer zu wählen sei; ich erwarte dießfalls Anträge.

Abg. Deschmann: Herr Vorsitzender, ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß der vorjährige Ausschuß aus 3 Mitgliedern bestand. (Rufe: Fünf!)

Präsident: Der vorjährige Ausschuß bestand aus 5 Mitgliedern, den Herren: Rudesch, Strahl, Deschmann, Graf Gustav v. Auersperg und Dr. Recher.

Abg. Deschmann: Dann mag ich im Irrthum gewesen sein, da ich meinte, daß auch der vorjährige Petitions-Ausschuß nur aus drei Mitgliedern bestand, und ich hegte die Beforgniß, daß der Petitions-Ausschuß nicht beschlußfähig wäre. Nun, da ich bemerke, daß der Ausschuß aus 5 Mitgliedern bestand, stelle ich dießfalls keinen Antrag.

Präsident: Sind die Herren einverstanden, daß die Petitionen dem vorjährigen Ausschusse zugewiesen werden, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Petitionen werden dem vorjährigen Ausschusse zugewiesen; ich bitte nur denselben, sich zu constituiren, nachdem der beurlaubte Gustav Graf v. Auersperg im vorigen Jahre Obmanns-Stellvertreter gewesen ist.

Der Landes-Ausschuß hat von Seite der k. k. Landesregierung eine Mittheilung erhalten, bezüglich der Pensionirung des jetzigen Verwalters der hiesigen Zwangsarbeits-Anstalt, v. Maiti, und bezüglich der Wiederverleihung des erledigten Postens an den gegenwärtigen Controlor; nachdem dieser Gegenstand mit der Uebernahme der Zwangsarbeits-Anstalt, welche ohnehin bei dem Rechenschaftsberichte zur Sprache kommen wird, im Zusammenhange steht, so trete ich diesen Gegenstand zur allfälligen Benützung dem Comité zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes ab.

Wir kommen nunmehr zum Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes pro 1865; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Der mit der Prüfung des Voranrages des Grundentlastungs-Fondes für das Verwaltungsjahr 1865 betraute Finanz-Ausschuß beantragt, das Erforderniß und die Bedeckung nachstehend festzusetzen.

A. Erforderniß:

I. An Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung.

a) Für die k. k. Landes-Commission.

1. An Gehalten, Löhnungen und Functions-Zulagen:	
Für den Referenten an Gehalt und Zulage	2205 fl.
Für den k. k. Statthaltereisekretär der Gehalt pr.	1260 „
Functionsgebühren der Beisitzenden	50 „
Löhnung des Amtsdieners	315 „
2. An Diurnen:	
2 Diurnisten à 1 fl. 5 fr. täglich	766 „
2 „ „ à 1 fl. täglich	730 „
2 „ „ à 80 fr. täglich	584 „
3. Remunerationen und Aushilfen	100 „
Fürtrag	6010 fl.

Uebertrag 6010 fl.

4. An Kanzlei- und Amtserfordernissen:

Kanzleipauschale für 6 Diurnisten à 2 fl. 10 fr., jährlich	13 „
Für kleinere Kanzlei-Auslagen	60 „
Für Tischbeleuchtungskosten der Diurnisten, Reinigung der Localitäten zc.	50 „
Für Schreibpapier	100 „
„ Druckkosten sammt Papier	400 „
„ lithographische Arbeiten	200 „
„ Buchbinder-Arbeiten	10 „
„ Beheizung	150 „
„ unvorgefehene Anschaffungen	100 „
5. An Reisekosten und Diäten des Referenten	300 „
6. Verschiedene Auslagen	17 „
Zusammen	7410 fl.

(Berichterstatter hält inne.)

Präsident: Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

b) Für die k. k. Grundlasten-Ablösungs-Local-Commissionen und die als solche fungirenden k. k. Bezirksämter.

1. Gehalte für 1 Amtsleiter	1260 fl.
„ „ 1 dto.	1155 „
„ „ 1 dto. (Adjunct)	735 „
„ „ 1 Adjunct	735 „
„ „ 1 Actuar	525 „
2. Functions-Zulagen für 3 Amtsleiter à 840 fl.	2520 „
Functions-Zulage für 1 Adjunct	300 „
3. Quartiergelder:	
Für 1 Amtsleiter	210 „
„ 1 dto.	189 „
4. Diurnen:	
1 Diurnisten à 1 fl. 20 fr. täglich	438 „
4 „ „ à 1 fl. täglich	1460 „
An Diurnenpauschale zur Bestreitung der nothwendigen Aushilfe im Schreibgeschäfte für die als Localcommissionen fungirenden k. k. Bezirksämter	600 „
5. Löhnungen für 3 Amtsdienere, zusammen	240 „
6. An Kanzlei- und Amtserfordernissen	700 „
7. An Reisekosten der Local-Commissions- und Bezirksbeamten, Zehrungsgelder der Diurnisten, dann an Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Sachverständigen und Zeugen, zusammen	16000 „
8. An Miethzinsen für die Amtlocalitäten	411 „
9. An verschiedenen Auslagen	22 „
Zusammen	27500 fl.

Wornach sich die Gesamt-Regiekosten mit Hinzuschlag jener für die k. k. Landes-Commission pr.

7410 „

auf 34910 fl. beziffern.

II. An den eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastungs-Fondes.

1. Für Capitalrückzahlungen:	
a) durch Verlosung	136500 fl.
b) an Capitalsausgleichsbeträgen	200 „
2. Renten an die Berechtigten	408540 „
3. Laudemial-Entschädigung	49320 „
Zusammen	594560 fl.
Hiezu gerechnet obige Regie-Auslagen pr.	34910 „
zeigt sich ein Gesamtterforderniß pr.	629470 fl.

B. Bedeckung:

1. Von den Verpflichteten:	
a) Capitals-Einzahlungen	208540 fl.
b) Rentenzahlungen	93840 "
c) Verzugszinsen und andere Einnahmen	10000 "
2. Vom Lande:	
a) Durch 26% Zuschlag zu den directen Steuern	276350 "
b) Durch einen 10% Zuschlag zur Abgabe vom Verbrauche der geistigen Getränke aller Art, so wie vom Fleische	50000 "
3. Vom Staate:	
Laudemial-Entschädigung	49320 "
Zusammen	<u>688050 fl.</u>
Dieser Bedeckung obiges Erforderniß pr.	629470 "
entgegen gehalten, zeigt sich ein zu fructificirender Ueberschuß pr.	58580 fl.

Der Finanz-Ausschuß, welcher die Ansätze der einzelnen Rubriken im Falle einer Beanständung durch seinen Berichterstatter mündlich motiviren wird, glaubt gleichwohl jene Punkte hier speciell hervorheben zu sollen, in denen er von den Anträgen des Landes-Ausschusses und der Landes-Buchhaltung abgewichen ist.

Die Anträge des Landes-Ausschusses haben lediglich darin eine Aenderung erfahren, daß die k. k. Servituten-Ablösungs-Landes-Commission anstatt der vom Landes-Ausschusse beantragten 5 Diurnisten noch ein sechster Diurnist mit dem Taggelde pr. 80 kr. zugestanden wurde, was aus dem Grunde geschah, um der k. k. Landes-Commission die im Interesse der Parteien gelegene schnelle Expedition der erledigten Geschäftsstücke zu ermöglichen, und weil nach den gemachten Erfahrungen die k. k. Landes-Commission in Aufnahme der Diurnisten sich bisher immer nur nach dem wirklichen Bedarfe gerichtet hat.

Der Finanz-Ausschuß glaubte jedoch, daß die k. k. Landes-Commission mit dieser Diurnisten-Anzahl das hinlängliche Auskommen finden werde, und fand deshalb, in die von der Landes-Buchhaltung beantragte Zugestehung eines siebenten Diurnisten mit dem Taggelde pr. 50 kr. nicht einzugehen.

Außer der eben erwähnten, bestehen bezüglich der Anträge der Landes-Buchhaltung noch folgende Differenzen:

1. Die Entlohnungen der Amtsdiener bei den k. k. Local-Commissionen wurden vom beantragten Gesamtbetrage pr.	540 fl.
auf	240 "
herabgesetzt, weil das factische Erforderniß im Verwaltungsjahre 1863 nur	210 "

2. die Reisekosten und Diäten der Beamten der Local-Commission und der als solche fungirenden k. k. Bezirksämter und die Zehrungsgelder der Diurnisten, so wie die Entlohnungen der Sachverständigen und Zeugen wurden vom beantragten Gesamtbetrage pr.

auf	16000 "
herabgesetzt, weil letztere Summe dem factischen Durchschnitts-Erfordernisse für die Verwaltungsjahre 1861, 1862 und 1863 entspricht, und mit dieser Summe auch das Auslangen gefunden werden kann, während der Ansatz der Landes-Buchhaltung nur auf dem factischen Erfordernisse des Verwaltungsjahres 1863 basirt ist;	

3. aus der Bedeckung wurden die von der Landes-Buchhaltung präliminirten Activ-Interessen des Grundentlastungs-Fondes pr.

so wie der Ansatz an rückbehaltenen Activ-Capitalien vom Aerare pr. 21170 fl. weggelassen, weil sich dieser Ansatz auf die Voraussetzung gründet, daß im Verwaltungsjahre 1864 bereits der 10% Zuschlag zu den indirecten Steuern eingehoben werde, was bisher nicht der Fall ist, und weßhalb auch das vorausgesetzte Guthaben des Fondes pr. 21.170 fl. nicht eintreten wird, und weil andererseits, auch abgesehen davon, die Activ-Interessen von den Passiv-Interessen für benötigte Aerial-Vorschüsse, an denen nichts im Erfordernisse präliminirt wurde, weit überragt werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des krain. Grundentlastungs-Fondes für das Verwaltungsjahr 1865 werde nach obiger Rubrikweisen Auseinandersetzung im Erfordernisse mit 629470 fl. und in der Bedeckung mit 688050 „
sohin in dem zu fructificirenden Ueberschusse pr. 58580 fl. festgesetzt;

2. zur Bedeckung des Landesbeitrages sei ein 26% Zuschlag zu den directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und ein 10% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von sämmtlichen geistigen Getränken, dann vom Fleische nach Maßgabe der anzuhoffenden a. h. Bewilligung einzugehen.“

Präsident: Ich eröffne die General-Debatte über den soeben vernommenen Antrag des Landes-Ausschusses.

Abg. Mulley: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abg. Mulley hat das Wort.

Abg. Mulley: Bei der Debatte über die Bewilligung des Nachtrags-Credites pr. 4000 fl., habe ich zur Evidenzhaltung des Fortganges der Grundlastenablösungs-Geschäfte einen Antrag eingebracht, ihn jedoch mit dem Vorbehalte der Wiedereinbringung bei der heutigen Session zurückgezogen. In Gemäßheit dessen erlaube ich mir, mich in Betreff der Begründung größtentheils auf die damalige Debatte zu beziehen und will nur bezüglich einiger uns vom Herrn Regierungs-Commissär eröffneten Mittheilungen über die Abwicklung dieses gewichtigen Gegenstandes eine kleine und kurze Replik erstatten.

Es wurden von dem Herrn Regierungs-Commissär die großen Schwierigkeiten und Hindernisse, die einer gedeihlicheren Abwicklung dieses Gegenstandes im Wege stehen, dargethan. Weit entfernt, dieselben zu verkennen, oder mich darüber hinaus zu setzen, würdige und erkenne ich dieselben vollkommen an; ich erlaube mir darauf bloß die Bemerkung beizufügen, daß es eines um so größeren Strebens bedarf, um diese Hindernisse zu bewältigen, und durch practische Vereinfachung dieselben zu verringern.

Es wurde von der Complicität dieses Geschäftes gesprochen, es wurde dargethan, daß eine Nachweisung in kleinen Perioden gleichsam unzulässig sei, nachdem in einem oder zwei Monaten wenig oder gar nichts ausgewiesen, im dritten hingegen viel dargethan werden könne. Auch dieses hat seine Richtigkeit; indessen mein Antrag war auf diese kurze Periode, nicht auf die vollends entfertigten Operate gerichtet; ich wollte damit nur dem, in Unmuth über die Langigkeit stehenden Lande die Ueberzeugung verschafft haben, daß die mit der Grundablösung betrauten Commissionen und Aemter in regster Thätigkeit sind; ich wollte dadurch nur das Vertrauen des Landes gegen die Commissionen erweckt haben, damit selbes durch diese öffentlichen Kundmachungen selbst wissen möge, daß

man Ernst und Thätigkeit darauf verwendet, um so bald als möglich zur Abwicklung zu gelangen.

Es wurde ferner erwähnt, daß es insbesondere in unserm Lande sehr schwierig sei, geeignete Sachverständige zu bekommen, daß man selbe von weither mit besonderen Kosten sich verschaffen müsse; die Kategorie dieser sogenannten Sachkundigen war zwar nicht benannt, auch das Gesetz benennt sie nicht, jedoch es ist aus den Vorgängen selbstverständlich, daß es nur Forstbedienstete sein können.

Es hat seine Richtigkeit, daß unter diesen Kategorien von Personen allerdings nicht ganz geeignete, vielleicht auch minder competente Individuen vorhanden seien; wenn wir in eine nähere Analyse dieser Geschäftsdurchführung gehen, so werden wir finden, daß z. B. bei Ermittlung des Bauholzbedarfes für Haus- und Wohn- oder überhaupt Wirthschafts-Gebäude Forstbedienstete beigezogen werden.

Ohne irgend ihrer Eigenschaft oder Persönlichkeit entgegen treten zu wollen, halte ich sie doch in solchen Sachen kaum für competent, gehörige Urtheile abgeben zu können.

Wir sehen aus täglicher Erfahrung, daß hie und da gebaut wird, daß hie und da Gebäude aufgestellt werden, jedoch fällt keinem bei, Forstbedienstete als Sachkundige beizuziehen. Handelt es sich um die Erhebung des Wirthschaftsbedarfes an Brenn- und Zeugholz, Weingartenstöcken u. dgl., werden wiederum nur Forstbedienstete beigezogen. Auch in dieser Richtung würde ich ihnen kaum die zulängliche Kenntniß und Erfahrung zumuthen; wird dann zur Abschätzung von Waldungen, Vermessungen, Vertheilung, Anlegung von Mappen u. dgl. geschritten, so werden abermals nur Forstbedienstete beigezogen; hiebei wird auf den Kataster, auf die Localverhältnisse u. dgl. wenig oder gar keine Rücksicht genommen.

Wenn wir ferner in Erwägung ziehen, daß häufig (wenigstens in Innerkrain, wo mir die Geschäfte näher bekannt sind, ist dieß der Fall) Forstbedienstete gegenseitig aus der Nachbarschaft genommen werden, so kann man wohl nach dem Grundsatz „heute mir, morgen Dir“ lediglich nur erwarten, daß sie sich gegenseitig Revanche geben, und daß sie in den wichtigsten Fällen wirklich Positionen aufstellen, die mit den Bedürfnissen der Landwirthschaften in gar keinem Einklange stehen. Es ist auch die Sache darum begreiflich, weil sie gleichsam befangen und kaum competent wären; sie haben Urtheile und Gutachten in Angelegenheiten zu fällen, die gleichsam ihre Subsistenzfrage berühren. Ich will dem guten Rufe solcher Herren durchgehends gar nicht zu nahe treten, sondern glaube nur, daß die Nothwendigkeit hell und klar zu Tage steht, daß zu derlei Commissionen auch andere unbefangene, das allgemeine Vertrauen genießende, mit den Localverhältnissen bekannte Wirthschaftsverständige beigezogen werden, während, wenn das, was die Vermessung, Verfassung von Mappen u. dgl. betrifft, den ohnehin in derlei Geschäften bewandten stabilen Geometern des Landes zugewiesen würde, indem hiedurch nicht nur die Geschäfte beschleuniget, sondern wahrscheinlich auch Kosten erspart werden würden.

Eine weitere vorzügliche Position ist darin gemacht worden, daß es heißt: „ja es ist bedauernswürdig, daß die Gegenwart die namhaften Kosten zu tragen habe, während nur die spätere Generation die Segnungen und Früchte ernten werde.“ Ich bin kein ungläubiger Thomas, jedoch glaube ich, diesen sanguinischen Hoffnungen mich nicht unbedingt hingeben zu können. Gehen wir etwas näher die Benützung des Einforstungsrechtes der Gegen-

wart und der Zukunft, wo an dessen Stelle das Aequivalent treten wird, durch; ich setze voraus, daß natürlich das Einforstungsrecht zwischen den Berechtigten und Verpflichteten geordnet sei. Es geschieht, daß der Berechtigte seine Bedürfnisse an Einstreu, Brenn-, Bau- und Zeugholz, Weingartenstöcken u. dgl. anmeldet; dieses wird ihm anstandslos überwiesen, und er genießt diese Bezüge ohne weitere Modalitäten. Die landesfürstlichen Steuern, und die großen, namhaften, verschiedenartigen Umlagen und die sogenannte Forstaufsicht, die wird vom Waldeigentümer immer ausschließend, oder wenn man es recht nehmen will, aus den Waldproducten getragen; dieselbe berührt den Bezugsberechtigten gar nicht. Was wird aber in der Folge geschehen? In der Folge wird der Berechtigte seinen Antheil bekommen, und hat die Güte, diese schwer wiegenden Regalien aus Eigenem zu tragen.

Ich möchte nur wissen, ob bei der Grundablösung darauf ein gerechter Bedacht genommen werde?

Was die Lage in Innerkrain anbetrißt, so kann ich mit Zuversicht mit „Nein“ antworten, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß dort das Ausmaß der den Berechtigten zukommenden Waldantheile so gering und spärlich ist, daß selbst der andauernde Bezug für alle ihr unentbehrlichsten Bedürfnisse in Frage gestellt ist. Der Berechtigte wird daher verpflichtet sein, diese verlorenen Beneficien aus seinem Privatsäckel zu ergänzen.

Ich glaube daher, daß, so lange nicht bei der Servituten-Ablösung auf diese so wichtigen Factoren Bedacht genommen, und den Berechtigten ein solches Maß von Grund und Boden oder Waldantheil zugemessen wird, daß er seine bisherigen Servitutsrechte unbekümmert fortan genieße, von solchen Prophezeiungen der Segnungen keine Rede sein könne, und erachte, daß insbesondere der bezugsberechtigte Landwirth von Innerkrain den Jahrestag seiner Waldservituten-Emancipation bei Leistung der Steuern und Forstaufsicht, nur mit Wehmuth feiern werde.

Es wäre nur gerechtermaßen, daß man ihm bei der Bethelung, resp. Auflösung dieser Gebühren ein angemessenes Aequivalent als Entschädigung für diese verlorenen Beneficien zutheilen würde.

Was die im Berichte angesetzten Kosten anbetrißt, so kann man natürlich daran nicht klügeln, ich lasse mich auch in eine nähere Kritik der einzelnen Positionen nicht ein, weil ich zu sehr überzeugt bin, daß die Landes-Commission so wie die Local-Commissionen wirklich voll- auf beschäftigt sind, sich zur Lösung dieses schwierigen Gegenstandes alle Mühe geben, und daß das meiste Verschulden nur das unzuweckmäßige, schwerfällige Gesetz und die Instructionen in sich tragen, und es ist nur zu wünschen, daß in der Folge, wie es schon im Ministerial-Erlasse vom 5. April 1860 angedeutet ist, auch Vereinfachungen gestattet und bestimmt würden, und daß dem so viel wie möglich nachgekommen wird.

Ich habe die Anträge nur rücksichtlich der Rechtfertigung dem Lande gegenüber zu stellen erachtet, und sie lauten dahin:

1. „Es sei die h. k. k. Grundlastenablösungs-Landes-Commission um die Verfügung zu ersuchen, daß alle zwei Monate von den Localcommissionen und den mit der Grundlastenablösung betrauten Bezirksämtern detaillirte Geschäfts-Ausweise nach den vorgekommenen Verhandlungen, Localerhebungen, gefaßten Beschlüssen, Vergleichen, Erkenntnissen und noch etwa rückständigen Operaten vorgelegt, und dem Lande durch die Zeitungsblätter bekannt gegeben werden.“
2. „Daß zu den, die ökonomisch-wirthschaftlichen Interessen zunächst berührenden Commissionen unbefangene, das allgemeine Vertrauen genießende, mit den Local-Ver-

„hältnissen bekannte Wirthschaftsverständige als Sachkundige beigezogen werden.“

3. „Daß alle Jahre ein detaillirter Gebahrungs-Ausweis über den Kostenaufwand nach den einzelnen Ausgabe-Rubriken von der betreffenden Buchhaltung verfaßt und gleichfalls öffentlich kundgemacht werde.“

Ich werde meine Anträge schriftlich einbringen.

(Abg. Mully übergibt den Antrag schriftlich.)

Präsident: Der Herr Abg. Mully hat in der Generaldebatte drei Anträge gestellt. Der erste Antrag geht dahin: „Es sei die h. Grundlastenablösungs-Landes-Commission um die Verfügung zu ersuchen, daß alle 2 Monate von den k. k. Local-Commissionen und den mit der Grundlastenablösung betrauten Bezirksämtern detaillirte Geschäfts-Ausweise nach den vorgekommenen Verhandlungen Local-Erhebungen, gefaßten Beschlüssen, Vergleichen, Erkenntnissen und noch etwa rückständigen Operaten vorgelegt, und dem Lande durch die Zeitungsblätter bekannt gegeben werden.“

Ich stelle über den ersten Punkt des Antrages die Unterstützungfrage und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist gehörig unterstützt.

Der zweite Antrag des Herrn Abg. Mully lautet dahin:

„Daß zu den, die ökonomisch-wirtschaftlichen Interessen zunächst berührenden Commissionen unbefangene, das allgemeine Vertrauen genießende, mit den Local-Verhältnissen bekannte Wirthschaftsverständige als Sachkundige beigezogen werden.“

Jene Herren, welche diesen zweiten Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Ist auch unterstützt.

Der dritte Antrag lautet:

„Daß alle Jahre ein detaillirter Gebahrungs-Ausweis über den Kostenaufwand nach den einzelnen Ausgabe-Rubriken von der betreffenden Buchhaltung verfaßt und gleichfalls öffentlich kund gemacht werde.“

Jene Herren, welche auch den dritten Punkt unterstützen wollen, bitte ich, sich ebenfalls zu erheben. (Geschicht.) Ist auch unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Graf Anton v. Auersperg: Es ist von Seite eines Vertreters der Berechtigten ein wohlbegründeter Schmerzensschrei erhoben worden.

Ich gehöre diesem Hause als ein Vertreter des großen Grundbesitzes an, welcher in der Regel als Verpflichteter in dieser Sache anzunehmen ist, und ich könnte von diesem Standpunkte ebenfalls auch einen wohlbegründeten Schmerzensschrei erheben, (Bravo!) allein besorgen Sie dieses nicht, meine Herren! ich unterstütze den Antrag des Herrn Vordredners in den zwei wichtigsten Punkten.

Die Ausführung dessen, worüber auch die Verpflichteten in ihrer großen Mehrzahl sich zu beklagen hätten, würde uns auf das unabsehbare Gebiet der concreten Fälle führen, vor denen ja ein verehrter Redner schon im vorigen Jahre gewarnt hat. In den concreten Fällen ist es dem Einzelnen überlassen und anheimgestellt, auf den gesetzlich gebotenen Wegen gegen erlittene Kränkungen selber sein Recht zu suchen. Hier würden wir auf eine schiefe Ebene gerathen, wenn wir eine Anzahl von solchen Fällen zur Unterstützung unserer Behauptungen vorführen wollten; ich werde mich daher nur auf einige Bemerkungen im Allgemeinen beschränken.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Grundlastenablösung eine nothwendige Consequenz der Grundentlastung und im volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten ist; es ist zu bedauern, daß der Moment, wo die Grundentlastung und Servitutenablösung am leichtesten, nämlich gleichzeitig durchgeführt werden konnte, versäumt wurde, und ein Theil

der ihrer Natur nach zusammenhängenden Operation auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist. (Rufe: Sehr gut! Bravo.) Bei derlei großartigen volkswirtschaftlichen Maßnahmen kann es ohne ein einschneidendes Verfahren, ohne manche Opfer nicht abgehen, und wenn ich das Wort Opfer ausspreche, so glauben Sie nicht, daß ich von speciellen großen Opfern, welche die Verpflichteten zu bringen haben, reden werde. Die Grundlastenablösung ist auch für die Verpflichteten eine gewünschte Erleichterung und es gibt gewisse Opfer, die man recht gerne auf den Altar des Vaterlandes niederlegt, besonders wenn auf diesem Altare ein lebhaftes Feuer brennt; es gehörten z. B. Verpflichtungen mancher Art, Schuldscheine Steuerbücheln zc. zu dieser Gattung von Opfern. Es ist auch begreiflich, daß die bezüglichen Operationen mitunter ohne eine gewisse Härte nicht durchzuführen sind, allein diese Härte wird leichter ertragen werden, wenn man jene, die zu deren Durchführung beordert sind, auch immer die Wahrung des strengen Rechtes in das Auge fassen sieht. Wenn man von beiden Seiten, sowohl von Seite der Berechtigten, als von Seite der Verpflichteten Klagen gegen das bisherige Verfahren laut werden hört, so könnte man vielleicht glauben, gerade dieses rechtfertige das Verfahren und das eigentliche gute Recht liege in der Mitte. Man kann aber auch sagen: Es kann nach beiden Seiten gleiches Unrecht geübt worden sein und ich fürchte, daß das in der vorliegenden Angelegenheit doch öfters der Fall gewesen sein dürfte.

Der Schlüssel, der Erklärungsgrund dafür liegt, wie bereits auch angedeutet worden ist, zwar nicht so sehr in dem eigentlichen Gesetze, als in den späteren Instructionen. Ich führe hier nur die Ministerial-Instruction zur Durchführung der Grundlastenablösung vom 31. October 1857 an, welche den Local- und Landescommissionen einen weit über das ursprüngliche k. Patent vom 3. Juli 1853 hinausgehenden Wirkungskreis und solche Vollmachten einräumt, wie sie zu keiner Zeit in Oesterreich einem ordentlichen Richter zu Gebote standen, wie zum Beispiel das Recht der Localcommissionen bei Zeugenverhören, die von den Parteien eingelegten Fragestücke, Weisartikel zu benützen, überflüssige, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen wegzulassen, zu erläutern und zu ergänzen oder selbst Fragen zu entwerfen, oder das Befugniß der Landescommission, von den Parteien beigebrachten Weisartikeln, wenn diese auch nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung keinen vollständigen Beweis herstellen, nach eigenem Ermessen die Kraft eines solchen beizulegen zc. Es ist allerdings begreiflich, daß zur Durchführung solcher Operationen so dringlicher und umfassender Natur eben auch weitreichende Vollmachten gegeben werden müssen; allein dieses setzt voraus, daß die mit solchen ungewöhnlichen Vollmachten betrauten Individuen und Organe in ihrer Person und in ihrer Vergangenheit die Bürgschaft bieten, daß sie durchaus zuverlässige, wahrhaft auserlesene Organe des öffentlichen Wohles seien.

Ich will die Frage nicht untersuchen, ob diese Voraussetzung in allen Fällen bei den hier im Lande beschäftigten Organen stattfindet, allein ich glaube, daß es eine Aufgabe der Landescommission ist, mit größter Sorgfalt darauf zu invigiliren, daß die Waagschale des Rechtes immer nach beiden Seiten im richtigen Gleichgewichte gehandhabt werde.

Ich werde mir erlauben, noch auf ein Weiteres hinzuweisen. Der Wald in Krain hat gar viele zu nähren, seinen Eigenthümer, welcher Ansprüche an ihn macht, die große immer wachsende Zahl der Berechtigten, endlich seit

der Erhöhung der Steuer auf den Waldboden den Staatsfäkel oder das Steuerärar, und nun tritt noch in neuester Zeit eine Anzahl von nomadisirenden Beamten und Sachverständigen hinzu, welche auch den Wald Krains als eine nahrunggebende Trift ansehen können. Ich will keine Verdächtigung aussprechen, allein daß die Versuchung nahe liegt für Individuen, die sonst eine Subsistenz nicht gesichert haben, ihre gegenwärtige provisorische Beschäftigung zu einer dauernden Existenz möglichst auszubenten, ihre Verwendung in's möglichst Unabsehbare zu verlängern, das liegt, glaube ich, auf der Hand. Daß hierin die gefährliche Lockung besteht, auch Ansprüche und Gelüste, die sonst schlummern würden, zu provociren, um weitere Beschäftigung zu finden, glaube ich, braucht nicht besonders erklärt zu werden. (Bravo).

Dieser Latitude der beteiligten Organe werden nur Schranken gesetzt werden, wenn, wie auch dieses bei der Grundentlastung der Fall war, ein Finaltermin gesetzt wird, bis zu welchem (Rufe: Sehr gut!) die Sache abgeschlossen, allfällige Ansprüche zur Anmeldung gebracht werden müssen. Ich glaube auch in dieser Richtung die Aufmerksamkeit der hohen Landes-Commission auf den Gegenstand leiten zu sollen; ein Abschluß, und zwar ein möglichst schneller Abschluß des Grundentlastungs-Geschäftes liegt nicht nur im Interesse des durch die Zahlung hart in Anspruch genommenen Landes, sondern auch gegenseitig, sowohl in dem der Berechtigten, als der Verpflichteten (Rufe: Sehr gut!); so lange jedoch ein solcher Abschluß nicht stattfindet, das Ende der gegenwärtigen Verhandlungen noch in's Unabsehbare hinausgerückt ist, so lange wird, der Sachlage gemäß, ein fortwährender Wettstreit in der Devastation des krainischen Waldlandes noch stattfinden (Rufe: Sehr richtig!), denn den Behörden, welche mit dem Schwerte der Gerechtigkeit die Lösung der Conflicte herbeizuführen hätten, ist die Hand gelähmt, so lange die gegenseitigen Rechtsansprüche nicht ausgetragen, die Entscheidungen noch in der Schwebe sind.

Wo wir hinblicken im Lande, wo diese Verhältnisse noch nicht gelöst und geordnet sind, dort sehen wir wirklich anarchische Zustände, welche eben durch den von mir geschilderten Wettstreit entstehen, indem der Eine dem Anderen zuvorkommen will in dem Bestreben, den Wald noch im letzten Stadium, bevor er in die Vertheilung nach den Rechtsansprüchen verfällt, für sich noch auszunützen und auszubenten. In diesem anarchischen Zustande eben liegt die Gefahr einer allmähigen Entholzung des krainischen Waldes. Wir haben die Folgen einer solchen Devastirung des Waldes, einer derartigen Entforstung und Entholzung sichtbar vor Augen, in dem großen warnenden Stein-Monumente an den Grenzen Krains, nämlich im Karst, und es ist gewiß dringend geboten, endlich die in Rede stehenden Operationen zu einem billigen Abschlusse zu führen. Alles, was zur Beschleunigung dieses Abschlusses führen kann, heiße ich herzlich willkommen, und so auch die Anträge des verehrten Herrn Vorredners, welche mir geeignet scheinen, durch die Controle der Deffentlichkeit eine Pression auf die beteiligten Organe zu üben, obschon ich die practischen Erfolge, die von der Verwirklichung dieser Anträge zu erwarten sind, nicht so hoch stelle, als vielleicht mein verehrter Herr Vorredner. Ich möchte nur noch Eines beifügen, weshalb ich dem einen Punkte in dem Antrage nach meiner Ueberzeugung nicht beitreten kann. Ich huldige dem Grundsatz: „möglichst gleiches Recht für Alle“, weil ich darin die Quelle des friedlichen Zusammenlebens für die verschiedenen Schichten der Bevölkerung des Landes erblicke, und so möchte ich denn doch besorgen, daß die unbedingte Beziehung von sogenannten Wirthschaftsverständigen in manchen Fällen denn doch die Gefahr der Parteilichkeit nicht ganz

beseitiget. Es ist in einer früheren Sitzung gegen die, von den Verpflichteten sehr häufig beigezogenen Forstbeamten der Vorwurf gemacht worden, daß die Gefahr der Parteinahme für die Verpflichteten eben seitens ihrer gegenseitigen Organe zu besorgen stehe; wenn nun die Wirthschaftsverständigen vorzugsweise oder gar ausschließlich aus der Classe der Berechtigten beigezogen werden, so ist die Gefahr einer ähnlichen Parteilichkeit nicht minder auch vorhanden.

Aus den entwickelten Gründen schließe ich mich unterstützend den zwei Hauptpunkten des Antrages des Herrn Abg. Mulley an, in dem einen Punkte bin ich jedoch nach meiner Ueberzeugung genöthiget, dagegen zu stimmen. (Bravo!)

Abg. Mulley: Ich erlaube mir nur die Bemerkung zu machen, daß ich in der Position des dritten Antrages durchgehends ganz unbefangene, in keinem Servituts-Verbande stehende Wirthschaftsverständige gemeint haben wollte, und auch in der Art den Ausdruck gewählt zu haben glaube.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um's Wort. Ich habe nicht gedacht, in diesem Gegenstande zu sprechen, weil ich dachte, daß eine nicht klagende Stimme vielleicht zu sehr unpopulär sein und nicht so gerne gehört werde, als wie jene, die in dieser Beziehung sich auf diese Art und Weise kund gegeben hat.

Ich bin ein Abgeordneter der Land-Gemeinden, stehe aber in dieser Frage weder auf der Seite der Berechtigten, noch auf der Seite der Verpflichteten, sondern auf Seite Beider oder keiner von Beiden, auf der Seite des Rechtes und auf dem Standpunkte der Betrachtung über die Geschäfte selbst, der Führung derselben und der bezüglichen Commissionen.

De lege lata etwas zu reden, ist jetzt nicht unsere Aufgabe; wie viel würde sich aber hier anführen lassen, was Unzweckmäßiges sowohl im Patente vom 5. Juli 1853, als in die nachträgliche Instruction vom Jahre 1857 aufgenommen worden ist, und zwar, was die Rechtsverhältnisse und was die formelle Behandlung derselben betrifft. Wenn ich das erste, wenn auch nur vorübergehend, berühre, so möchte ich sagen, daß Rechtsverhältnisse der wichtigsten Art, welche früher vor dem Richter durch viele Jahre hindurch im ordentlichen Prozesse nur durchgekämpft werden konnten, jetzt oft gerade in Folge der Instruction vom Jahre 1857 in einer Art und Weise entschieden werden, welche gar nicht den Anforderungen einer ordentlichen Rechtscheidung entspricht; oft ist die Entscheidung des wichtigsten Rechtsverhältnisses unverlässlichen Zeugen anheim gestellt. In dieser Beziehung, glaube ich, haben Verpflichtete und Berechtigte gelitten.

Allein, da, wie gesagt, es sich nicht darum handelt, de lege lata über die Unzweckmäßigkeiten zu sprechen, so möchte ich mir nur eben erlauben, dieses zu bemerken, daß Rechtsverhältnisse der wichtigsten Natur zur Entscheidung kommen als Grundbasis, als Substrat der eigentlichen Ablösung, nämlich die Fragen, ob ein gegebenes Verhältniß wirklich ein Servitutsverhältniß, ob es nicht vielleicht ein emphiteutisches Verhältniß, und daher nicht nach dem Patente vom 5. Juli 1853, sondern nach dem Patente von den Jahren 1848/49 gerade in umgekehrter Weise abzulösen wäre.

Gerade aus diesen Rücksichten, weil solche Fragen zur Entscheidung kommen, sollen wir die Commission nicht dazu drängen, daß sie so schnell als möglich fertig werde, sondern wir sollen nur die Commission daran erinnern, daß sie die Ablösung auf eine Weise abwickle, welche den wichtigsten Verhältnissen, die durch selbe berührt werden, entspricht.

Es gibt Fälle, die an sich selbst klar sind, die klar als Servitutsverhältnisse vorliegen; die Durchführung solcher Verhältnisse unterliegt keiner Schwierigkeit, wo aber eine Grundlage dafür gefunden werden muß, wenn zwischen Anmeldenden und Angemeldeten ein Streit darüber entbrennt, wer der Eigentümer oder Besitzer, und wer der Nutzungsberechtigte ist, und in welcher Art und Weise, ob aus dem Titel eines Servituts- oder aus einem emphiteutischen Verhältnisse, da, meine Herren, ist die Entscheidung sehr schwierig, da muß der lange Proceß vor der Servituten-Commission durchgeführt werden, ob mit Advocaten oder von dem Districtsleiter, ist gleichgiltig.

Es ist zu bedauern, wenn nur darum der Proceß schneller durchgeführt wird, damit den dringenden Wünschen nach Beendigung entsprochen werde, und wenn der Districtsleiter nach Beseitigung der Advocaten und Abweisung von allen Fristen in die schneidendste und schnellste Erledigung einging. Ich würde vor dieser Art und Weise der Beendigung der Geschäfte mehr für das Land fürchten, als bei ruhiger entsprechender Erledigung der Aufgabe, die so wichtig ist.

Ich hielt es für meine Pflicht, in dieser Beziehung die Stimme zu erheben, da ich den Commissionen, mit denen ich Gelegenheit hatte, in Geschäfts-Verbindung zu treten, das vindiciren muß, daß sie mit Aufopferung ihrem Geschäfte vorstehen. Meine Herren, es möge nur einer der Herren den Districtsleiter von Radmannsdorf auf seinen Gängen auf die Alpen begleiten, wie ich es einigemal als Vertreter der Gemeinden gethan habe; wir sind im Regen Tage lang herumgegangen, und haben dann unser müdes Haupt — ich auf die Bank und der Districtsleiter auf den Boden auf Stroh gelegt, ohne eine im mindesten entsprechende Befriedigung der erweckten Eßlust zu erlangen; so geht es ihm Monate lang, und er steht seinem Amte mit vollstem Eifer und Redlichkeit vor.

Ich hielt es für meine Pflicht, dieß zu erwähnen, weil die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Behörden eben die sind, die im Interesse unseres Vaterlandes arbeiten und in einem Zusammenhange mit uns stehen, und weil ich fürchte, daß wir sie disqustiren werden, wenn wir nur auf sie schlagen. Würden wir eine Prüfung der Aemter im Lande überall nach allen Seiten und in so subtiler Weise anstellen, da, meine Herren, würden wohl ganz andere Klagen über Behörden jeder Art laut werden.

Ich hielt es für meine Pflicht, die Stimme zu erheben aus Rücksicht für die Geschäfte und die Wichtigkeit derselben und zur Wahrung der Verdienste jener Commissionen, die ich näher kenne.

Ich glaube dadurch nicht dem Wunsche Eintrag gethan zu haben, daß die Geschäfte möglichst schnell beendet werden, ich glaube aber nicht, daß dießbezüglich die odiose Controlle, die Veröffentlichung solcher tabellarischer Ausweise, wie Herr Mulley sie beantragt, etwas beitragen werden. Es ist das Decennium, welches wir in Oesterreich durchgemacht haben, ein nur zu lebendiges Zeugniß, daß die Behörden endlich aus lauter tabellarischen Darstellungen und Controls-Nachweisungen zu keiner wirklichen Arbeit gekommen sind; auch schene ich die Kosten, die mit solchen Veröffentlichungen verbunden sind, und kann auch aus dieser Rücksicht für die Anträge des sonst sehr verehrten Mitgliedes Herrn Mulley nicht stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand über den Gegenstand zu sprechen? (Regierungs-Commissär Dr. Schöppel meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungs-Commissär haben das Wort.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppel: Der Herr Abg. Mulley hat drei Anträge gestellt; der erste lautet dahin: „Daß die Local-Commissionen alle zwei Monate detaillirte Ausweise über die Verhandlungen, Localerhebungen, gefaßten Beschlüsse, Vergleiche, Erkenntnisse u. s. w. vorzulegen hätten, daß diese Resultate dann auch in den öffentlichen Blättern kundgegeben werden.“

In dieser Beziehung muß ich vorerst bemerken, daß die Local-Commissionen schon derzeit angewiesen sind, über ihre Amtsthätigkeit alle Monate Berichte an die Landes-Commission zu erstatten. Von der Landes-Commission werden die Resultate zusammengestellt und alle halben Jahre durch die öffentlichen Blätter kundgegeben. Wenn es das hohe Haus wünscht, so wird es durchaus keinem Anstande unterliegen, daß die Landes-Commission die Resultate der Gesamthätigkeit allenfalls auch vierteljährig durch die öffentlichen Blätter kund gibt. Allein, bezüglich der Local-Commissionen, glaube ich, ist kein Grund vorhanden, irgend einen Wunsch auszusprechen, denn sie legen ohnedem jetzt alle Monate ihre Geschäfts-Rapporte an die Landes-Commission vor.

Nachweise über gefaßte Beschlüsse, Erkenntnisse, Vergleiche &c. können die Local-Commissionen nicht geben, weil bei den Local-Commissionen nichts erkannt und auch keine Vergleiche ausgefertigt werden, sondern weil alle diese Acte von der Landes-Commission ausgehen. In dieser Beziehung, glaube ich, behebt sich der erste Wunsch des Herrn Abg. Mulley von selbst.

Was den zweiten Wunsch anbelangt, „daß zu den, die ökonomisch-wirtschaftlichen Interessen zunächst berührenden Commissionen unbefangene, das allgemeine Vertrauen genießende, mit den Local-Verhältnissen bekannte Wirthschaftsverständige als Sachkundige beigezogen werden,“ so muß ich zunächst bemerken, daß es nach der Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung den einzelnen Parteien frei stehe, bei allen Befunden sich ihre Sachkundigen selbst zu wählen.

Die Local-Commission nimmt darauf zunächst keinen Einfluß, und erst, wenn die Parteien freiwillig die Wahl der Local-Commission überlassen, dann schreitet die Local-Commission selbst zur Wahl der Sachkundigen.

In dieser Beziehung sind die Local-Commissionen angewiesen, durchaus nur unbefangene Männer zu verwenden, und daß es da nicht immer zulässig wäre, bloß Wirthschaftsverständige beizuziehen, das, glaube ich, dürfte daraus erhellen, daß die Waldschätzungen, insbesondere jene Schätzungen, auf die es bei der Grundlasten-Ablösung ankommt, keine so leichte Sache sind, daß man sie Jedem in die Hand geben kann; es werden dazu forsttechnische Kenntnisse erfordert, und Derjenige, der solche Kenntnisse nicht hat, der wird eine begründete Schätzung sicherlich nicht zu Stande bringen.

Der Herr Abg. Mulley hat insbesondere erwähnt, daß die Servituten-Ablösung durchaus nicht zum Vortheile der Berechtigten gereiche, indem diese davon insoferne einen Nachtheil hätten, daß sie in Zukunft die Forstaufsicht und die Steuern tragen müssen.

Nun, glaube ich, daß die Servituts-Berechtigten selbst in dieser Beziehung mit ihm nicht einer Meinung sind, denn sonst könnten wir nicht die Erfahrung machen, daß die Berechtigten oft viel mehr auf eine schnelle, bündige Ablösung dringen, als die Verpflichteten.

Was die Steuern anbelangt, so werden dieselben bei jeder Schätzung in Abzug gebracht, und somit den Berechtigten ohnedem zu Gute gerechnet. Nun, die Forstaufsicht, die tragen die Einzelnen gerne, wenn sie nur ein Eigen-

thum bekommen. Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß das Eigenthum an und für sich bei Weitem mehr Werth hat, als eine bloße Servitut in einem fremden Walde, insbesondere, wenn die Servitut verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, denen sich die Berechtigten sehr ungerne unterwerfen.

Herr Abg. Mulley stellt sich in der Regel meist nur auf einen Parteistandpunkt; ich kann darüber nicht rechten, es steht Jedem frei, sich seinen Standpunkt zu wählen; allein der Landes-Commission oder den Local-Commissionen kann man nicht zumuthen, daß sie sich auf einen Parteistandpunkt stellen, sie müssen an dem Rechte und am Gesetze festhalten, wenn sie nicht den Boden unter ihren Füßen verlieren wollen.

Ein geehrter Herr Vorredner hat insbesondere behauptet, daß die Grundentlastung und Grundlasten-Ablösung nicht gleichzeitig durchgeführt worden sind.

Es mag wahr sein, daß vielleicht dann, wenn diese beiden Ablösungen miteinander durchgeführt worden wären, da und dort leichter ein Uebereinkommen, ein sogenanntes General-Uebereinkommen, getroffen worden wäre, und dadurch beide Ablösungen im Ganzen vielleicht schneller durchgeführt worden wären.

Allein, ich muß erwähnen, daß die Grundentlastung an und für sich eine großartige, schwierige Operation war, und daß sie noch schwieriger geworden wäre, wenn man zugleich die Servituten-Ablösung damit in Verbindung gebracht hätte. Insbesondere wäre dadurch die Grundentlastung, d. i. die Zehent- und Urbarial-Ablösung, sehr verzögert worden, wenn damit zugleich auch die Lösung der Servituts-Verhältnisse verknüpft worden wäre.

Wenn in dem Gesetze, oder eigentlich in der A. h. sanctionirten Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 den Local-Commissionen das Recht eingeräumt ist, die Weisartikel angemessen zu modificiren, so ist ihnen dadurch wohl kein anderes Recht eingeräumt, als dasjenige, welches dem Richter im summarischen Verfahren ebenfalls eingeräumt worden ist, sowie überhaupt dieses Verfahren ganz analog demjenigen ist, welches noch gegenwärtig bei dem summarischen Prozesse eingehalten wird. Ich kann übrigens versichern, daß die Landes-Commission, bei der auch Mitglieder des Landesgerichtes interveniren, von dem Rechte, die Zeugen-Aussagen nach dem wahren Werthe zu prüfen, gewiß keinen Gebrauch macht, der den berechtigten Interessen der Parteien in irgend einer Beziehung abträglich wäre.

Ich glaube, daß die Landes-Commission bisher immer auf dem Wege des Rechtes und des Gesetzes gewandelt ist, und ich glaube auch, daß von Seite der Local-Commissions-Beamten und der Bezirks-Beamten, welche zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung mitberufen sind, noch keiner einen Parteistandpunkt zum Nachtheile der einen oder der andern Partei ergriffen hat. Das Bestreben der Landes-Commission wird jedenfalls dahin gerichtet sein, die Wage des Rechtes nicht auf die eine oder auf die andere Seite sinken zu lassen.

Es ist auch berührt worden, daß die Gefahr vorhanden sei, daß die Waldsachkundigen, welche vielleicht auf diesen Erwerb zeitweilig angewiesen sind, sich bewogen finden könnten, das Geschäft absichtlich zu trainiren, um auf diese Weise ihren Erwerb zu verlängern.

Nun, dagegen bemerke ich, daß so ein Wirkungskreis keinem Sachverständigen eingeräumt ist, daß er in der Lage wäre, diese Absicht, wenn er sie auch hätte, zu verwirklichen. Ich glaube, daß die Local-Commissionen sowohl, als die Bezirksämter, einem solchen Bestreben unbedingt entgegen treten würden; und würde die Landes-

Commission zur Kenntniß eines solchen Falles kommen, so bin ich fest überzeugt, daß sie dagegen die energischsten Schritte einleiten würde.

Es ist auch erwähnt worden, es sei wünschenswerth, daß ein Finaltermin für alle Ansprüche gesetzt werde.

Nach den jetzigen Vorschriften obliegt die Anmeldepflicht dem Verpflichteten, es bleibt jedoch dem Berechtigten unbenommen, seine Rechte zuletzt selbst anzumelden und zur Geltung zu bringen. Nach dem Gesetze vom 5. Juli 1853 erleidet die Ersizung mit der Kundmachung dieses Patentes eine Unterbrechung. Wer seine Rechte auf die Verjährung oder respective Ersizung gründen will, kann nur den Besitz von 1853 zurück geltend machen.

In diesem Gesetze liegt gleichsam bereits ein Finaltermin, ohne daß ein solcher ausdrücklich festgesetzt wird.

Es wäre übrigens nicht zu läugnen, daß, um das Geschäft zum Abschlusse zu bringen, späterhin wirklich so ein Finaltermin angezeigt wäre, wodurch zuletzt alle diejenigen, die noch ein Servitutsrecht geltend machen wollen, ausdrücklich aufgefordert würden, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen, um eben das Geschäft gleich abzuschließen zu können.

Derzeit, glaube ich, dürfte so ein Finaltermin noch verfrüht sein, denn bis jetzt haben mehrere bekannte Verpflichtete ihre rückständigen Anmeldungen immer noch nicht eingebracht.

Uebrigens bin ich dem geehrten unmittelbaren Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er sich der Local-Commissionen und ihrer Beamten angenommen und ihre schwierige Dienstleistung hervorgehoben hat. Ich kenne die meisten dieser Beamten ganz genau, und bin überzeugt, daß sie durchaus Ehrenmänner sind, daß sie durchaus Männer sind, welche nicht nur die nöthigen Fähigkeiten, sondern auch den Willen und den Fleiß haben, im Interesse des Landes zu wirken. Die Aufgabe, die ihnen zugewiesen ist, ist keineswegs klein, und die schwierige Operation, mit der sie betraut sind, verdient alle Berücksichtigung. Wenn diese Beamten fort und fort in diesem Hause nur Tadel finden, so müssen sie entmuthiget werden, und man käme zuletzt in die Verlegenheit, daß sich Niemand mehr bereit fände, seine Dienste einem so schwierigen Geschäfte zu widmen. Das Gleiche gilt auch von den Sachkundigen, bezüglich deren ich erwähnen muß, daß viele nicht Ursache haben, sich in diesem Geschäfte Diäten zu verdienen, sondern, daß sie es wirklich mehr aus Gefälligkeit thun.

Die Emolumente, welche die Local-Commissions-Beamten, so wie die bei den Bezirksämtern beschäftigten Beamten haben, sind nicht so glänzend, daß sie sich veranlaßt finden könnten, Excurse aufzuzuchen, ohne daß sie nothwendig wären, zumal als diese Excurse mit großen Strapazen und körperlichen Anstrengungen verbunden sind.

Was den dritten Antrag, den Herr Abgeordneter Mulley eingebracht hat, anbelangt, so muß ich bemerken, daß dieser Antrag eigentlich nicht die Landes-Commission berührt, sondern nur die Landes-Buchhaltung; denn die Evidenzhaltung über die Gebahrung des Grundentlastungs-Fondes, sowie auch über den Aufwand der Grundlasten-Ablösung wird nur bei der Landes-Buchhaltung geführt, und die Landes-Commission nimmt gar keine Ingerenz darauf. Der dritte Antrag würde daher nicht an die Landes-Commission, sondern nur an den geehrten Landes-Ausschuß zu richten sein.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die allgemeine Debatte.

Berichterstatter Dr. Suppan: Als Berichterstatter ergreife ich das letzte Wort.

Präsident: Herr Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich werde über den Gegenstand, über den man sich in so weitläufiger Weise äußern könnte, daß wir wohl heute nicht damit zu Ende kämen, über das Grundlasten-Ablösungs-Geschäft nichts erwähen, sondern mich in meiner Stellung als Bericht-erstatte lediglich darauf beschränken, die Anträge des Ab-geordneten Mulley zu besprechen, und muß ebenfalls sagen, daß ich mich den beiden ersten Anträgen desselben nicht anzuschließen vermag.

Der erste Antrag, welcher dahin geht, daß die Local-Commissionen jeden zweiten Monat einen Geschäftsbericht erstatten sollen, der zur Einschaltung in die öffentlichen Blätter bestimmt ist, hat offenbar nur den Zweck, um eine Pression auf die Local-Commissionen auszuüben, um sie zu nöthigen, sich mit möglichst großem Eifer ihrem Geschäfte zu widmen.

Aber ich glaube, daß dieser Zweck durch die von der Landes-Commission eingeführten monatlichen Rapporte ebenfalls erreicht werde, denn nach meiner Ansicht haben die Local-Commissionen wohl vor Allem darnach zu streben, ihrer vorgesetzten Behörde die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie mit dem gehörigen Eifer ihrem Amte obliegen, und ich glaube daher, daß dieser Zweck eben durch diese monatlichen Geschäfts-Rapporte, so weit er überhaupt zu erreichen ist, hinlänglich erreicht wird.

Die Veröffentlichung dieser Rapporte durch die Zeitungsblätter halte ich in der That nicht für angemessen, und ich glaube nicht, daß das, was damit bewirkt wird, der Kosten werth wäre, die dadurch verursacht würden.

Es fungiren neun Local-Commissionen, einschließlich der Bezirksämter; es müßten daher zahlreiche Inserate stattfinden, wenn diese alle zwei Monate in die öffentlichen Blätter eingeschaltet werden sollten, und es würde jedenfalls ein Aufwand von mindestens ein Paar Hundert Gulden dadurch dem Fonde erwachsen, und dieses einfach nur zu dem Zwecke, um ein Zeitungsblatt mit einer Sache anzufüllen, die gewiß Niemand lesen wird. (Bewegung.)

Ich frage, wie sollen nun diese Geschäfts-Rapporte aussehen. Der Local-Commissär wird sagen: „Am ersten: die Zeugen einvernommen in dieser oder jener Sache; am zweiten: Verhandlung gepflogen mit Dem und Dem; am dritten: Local-Erhebungen gepflogen in dem und dem Walde u. s. w.“ Wer wird denn daran ein Interesse finden, wer wird diese Sache lesen und wer wird sich am Ende ein Bild daraus machen können, ob dieser Commissions-Beiter wirklich thätig gewesen war, oder ob er, wenn er auch alle Tage ausgefüllt hat, im Geschäfte doch nicht fleißig genug gewesen ist und mehr hätte leisten können.

Aus diesem Grunde halte ich demnach den ersten Antrag wirklich nicht für angemessen. Bezüglich des zweiten Antrages ist, glaube ich, das maßgebend, was der Herr Regierungs-Commissär erwähnt hat. Es steht ja jeder Partei frei, sich einen Sachverständigen zu wählen. Es steht daher auch dem Berechtigten frei, einen Wirthschafts-kundigen zu wählen, sowie es auch dem Verpflichteten frei steht, obwohl dieser in der Regel nur technisch gebildete Forstämner wählen wird; die Praxis zeigt aber, daß, wenn dann derartige Wahlen wirklich vorgenommen werden, wenn sich der Berechtigte bloß einen einfachen Wirthschafts-verständigen gewählt hat, der Verpflichtete dagegen einen technisch gebildeten Forstmann, daß bei der Erhebung gerade der Wirthschaftsverständige von dem Forstmanne ganz in's Schlepptau genommen wird und gar nichts Wesent-

liches zu sagen hat, sondern einfach das unterschreibt, was der Sachverständige des Verpflichteten zusammengestellt hat. Will er es jedoch thun, nun, so kann er es nach dem Gesetze für seine Person thun; daß man aber die Gegenpartei auch verpflichten sollte, keinen technisch gebildeten Forstmann, sondern bloß einen solchen Wirthschafts-verständigen zu wählen, das wäre nach meiner Ansicht in der That nicht den Regeln eines gehörigen und für beide Theile gerechten Kunstbundes angemessen.

Was den dritten Antrag anbelangt, so habe ich bereits, als er das erste Mal angeregt wurde, bemerkt, daß er nach meiner Ansicht dann zur Sprache zu bringen wäre, wenn über den Rechnungs-Abschluß des Grundentlastungs-Fonds debattirt und Beschlüsse darüber gefaßt werden.

In diesem Rechnungs-Abschlusse erscheinen die Auslagen für das Servituten-Ablösungs-Geschäft.

Es ist auch bereits durch die Instruction vorgeschrieben, wie ich ebenfalls damals erwähnt habe, daß dieser Rechnungs-Abschluß zu veröffentlichen sei.

Das, was der Herr Abgeordnete Mulley wünscht, wird daher ohnehin geschehen; wünscht er es aber in einer detaillirteren Weise, als der Rechnungs-Abschluß vorgelegt wurde und wie er nach den bisherigen Vorschriften noch immer von der Buchhaltung ausgearbeitet wird, so wird dann bei der Prüfung des Rechnungs-Abschlusses Gelegenheit sein, die dießbezüglichen Anträge zu stellen. Ich muß mich daher gegen diese Anträge des Herrn Abgeordneten Mulley erklären, und schließe somit meine Auseinander-Setzung.

Präsident: Nachdem die allgemeine Debatte geschlossen ist, bringe ich nunmehr die Anträge des Herrn Abg. Mulley zur Abstimmung. Der erste Antrag lautet dahin:

„Es sei die h. k. k. Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission um die Verfügung zu ersuchen, daß alle zwei Monate von den Local-Commissionen und den mit der Grundlastenablösung betrauten Bezirksämtern detaillirte Geschäfts-Ausweise nach den vorgekommenen Verhandlungen, Localerhebungen, gefaßten Beschlüssen, Vergleichen, Erkenntnissen und noch etwa rückständigen Operaten vorgelegt, und dem Lande durch die Zeitungsblätter bekannt gegeben werden.“

Jene Herren, welche mit diesem ersten Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist gefallen.

Der zweite Antrag geht dahin:

„Daß zu den, die ökonomisch-wirthschaftlichen Interessen zunächst berührenden Commissionen unbefangene, das allgemeine Vertrauen genießende, mit den Localverhältnissen bekannte Wirthschaftsverständige als Sachkundige beigezogen werden.“

Jene Herren, welche mit dem zweiten Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls gefallen.

Der dritte Antrag lautet:

„Daß alle Jahr ein detaillirter Gebahrungs-Ausweis über den Kostenaufwand nach den einzelnen Ausgabekubriken von der betreffenden Buchhaltung verfaßt und gleichfalls öffentlich kund gemacht werde.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist in der Minorität geblieben.

Wir treten nun in die Special-Debatte ein, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, punktweise seinen Bericht vorzutragen.

Abg. Kromer: Erlauben Herr Landeshauptmann, ich würde den Antrag stellen, daß nicht über jede Position abgefordert abgestimmt werde, sondern, daß die Abstimmung nur rubrikweise erfolge, daß es jedoch jedem einzelnen Abgeordneten frei gestellt werden möge, ob er gegen die einzelnen Positionen der betreffenden Rubrik irgend welche Einwendung zu erheben habe.

Präsident: Sind die Herren mit diesem Antrage einverstanden? (Die Majorität erhebt sich.)

Berichterstatter Dr. Suppan: „Als Regieauslage für die k. k. Landes-Commission 7410 fl.“

Präsident: Ist darüber etwas zu bemerken?

Regierungs-Commissär, k. k. Landesrath Dr. Schöppl: Ich erlaube mir nur zu einer Position eine Bemerkung zu machen. Es ist dies die Position: „Functions-Gebühren der Beisitzer der Landes-Commission.“ Das sind die Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten, welche bei jeder Sitzung der Landes-Commission anwesend sein müssen. Für diese Functiionsgebühren sind 50 fl. ausgeworfen. Ich muß bemerken, daß die Beisitzer der Berechtigten und Verpflichteten eine Functiions-Gebühr für jede Sitzung mit 4 fl. 20 kr. haben. Wenn man nun den Betrag von 50 fl. repartirt, so ist hier eine Bedeckung nur für sechs Sitzungen vorhanden; es werden aber bei der Landes-Commission bedeutend mehr Sitzungen abgehalten, und wenn ich auch nur 12 annähme, so würde das schon 98 fl. 40 kr. betragen. Diese Position ist offenbar ungenügend. Der Grund, warum sie so präliminirt wurde, liegt ohne Zweifel darin, weil man sich an den Erfolg des Jahres 1863 gehalten hat, der in der That nur den Betrag von 30 bis 40 fl. enthält.

Allein der Grund dieses kleinen Betrages liegt darin, daß die Herren Vertreter der Verpflichteten bisher ihre Functiions-Gebühren größtentheils nicht behoben haben; sie können dieselben jedoch alle Tage beheben, und so sollte doch eigentlich ein Fond vorhanden sein, aus dem sie zu befriedigen wären.

Weiters muß ich bemerken, daß auch für die Reisegebühren der Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten nichts präliminirt ist. Der Grund ist darin zu suchen, weil die jetzigen Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten in Laibach domiciliren und thatsächlich derzeit keine Reisegebühren angelaufen sind.

Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß voraussichtlich im Jahre 1865 die unbedingte Nothwendigkeit eintreten wird, einen Vertreter der Berechtigten aus der Ferne herbeizurufen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zur Qualification eines Vertreters der Berechtigten oder Verpflichteten gehört, daß er zugleich an irgend einem abzulösenden oder zu regulirenden Rechte theilhaftig ist, d. i., daß er entweder Berechtigter oder Verpflichteter ist. Der jetzige Vertreter der Berechtigten ist bei einer Herrschaft theilhaftig, welche auf der Strasse nach Triest gelegen ist. Die Verhandlungen bei dieser Herrschaft hatten bereits begonnen, sind aber über Ansuchen der Vertreter beider Parteien verstag worden; jedoch ist es ganz gewiß, daß diese Verhandlungen im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse kommen werden, und daß dann die Nothwendigkeit eintreten wird, darüber Erkenntnisse, wenn nicht in diesem Jahre, so doch gewiß im Jahre 1865 zu schöpfen. Bei den Sitzungen, wo diese Erkenntnisse zum Vortrage kommen, kann der jetzige Vertreter der Berechtigten, als Selbsttheilhaftiger, nicht interveniren, und es wird daher die Nothwendigkeit eintreten, einen Anderen zu rufen, und ich sehe daher ganz gewiß voraus, daß für den Ver-

treter der Berechtigten im Jahre 1865 Reisegebühren wieder anlaufen werden. Ich möchte daher nur den Wunsch aussprechen, daß darauf Rücksicht genommen, und daß für den Mehrbedarf der Functiionsgebühren und dann für die Reisekosten allenfalls ein Betrag von 90 fl. zugeschlagen würde, damit wir eine Bedeckung haben, denn ohne einen Vertreter der Berechtigten könnten wir keine Sitzung halten, und den jetzigen Vertreter der Berechtigten zu den Erkenntnißschöpfungen beizuziehen, wo er theilhaftig ist, wäre eine Nullität, und dieser Gefahr, meine Herren, werden Sie uns nicht aussetzen.

Berichterstatter Dr. Suppan: Die Gründe, welche der Herr Regierungs-Commissär angeführt hat, kann ich selbst ebenfalls bestätigen, da ich bei der betreffenden Verhandlung, die er angeregt hat, als Vertreter theilhaftig bin. Ich glaube auch in der That, daß die Einstellung dieses Mehrbetrages pr. 90 fl. von keiner großen Gefahr für den Fond begleitet wäre, und ich würde daher dieselbe beantragen, so daß dann die Position 7500 fl. betragen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Suppan zur Abstimmung.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich bitte, es ist der Antrag des Finanz-Ausschusses; ich bin von der Mehrzahl der Mitglieder ermächtigt worden, ihn zu stellen.

Präsident: Also ich bringe den Ausschuss-Antrag zur Abstimmung, welcher dahin geht, „daß diese Rubrik um 90 fl. erhöht werde, wodurch sich die Summe von 7410 fl. auf 7500 fl. erhöht.“ Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: „Für die k. k. Grundlasten-Ablösungs-Local-Commissionen und für die als solche fungirenden k. k. Bezirksämter 27.500 fl.“

Präsident: Ist gegen diese Rubrik etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit der Einstellung von 27.500 fl. für die Grundlasten-Ablösungs-Commissionen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist auch angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: „An eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastungsfondes 594.560 fl., hierzu gerechnet obige Regieauslagen pr. 35.000 fl., zeigt sich ein Gesamtterforderniß pr. 629.560 fl.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit der Einstellung der Summe 594.560 fl., resp. mit Inbegriff der Regie mit einem Gesamtterfordernisse von 629.470 fl. einverstanden sind, (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter Dr. Suppan: Jetzt 629.560 fl.

Präsident: Ja ganz richtig, nun sind es 90 fl. mehr, also 629.560 fl. Jene Herren, welche mit dieser Einstellung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen. Wir gelangen jetzt zur Bedeckung.

Berichterstatter Dr. Suppan: „1. Von den Verpflichteten:

- a) Capital-einzahlungen 208.540 fl.
- b) Rentenzahlungen 93.840 fl.
- c) Verzugszinsen und andere Einnahmen 10.000 fl.“

Präsident: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diese Posten zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit deren Einstellung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: „2. Vom Lande:

a) Durch 26% Zuschlag zu den directen Steuern 276.350 fl.“

Präsident: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dieser Bedeckungs-Kubrik einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan:

„b) Durch einen 10% Zuschlag zur Abgabe vom Verbräuche der geistigen Getränke aller Art, so wie vom Fleische . . . 50.000 fl.“

Präsident: Ist über diese Post etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, bringe ich diese Post zur Abstimmung.

Regierungs-Commissär, k. k. Landesrath Dr. Schöppl: Was den 10% Zuschlag zur Abgabe vom Verbräuche der geistigen Getränke aller Art, so wie vom Fleische, anbelangt, so möchte ich nur auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen, die mit der betreffenden Einhebung des Zuschlages von Bier, Branntwein, theilweise auch vom Fleische verbunden sind, und zugleich bemerken, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger wäre, den Zuschlag auf Wein, Wein- und Obstmost, bei welchen Artikeln die Einhebung sehr einfach ist, zu beschränken.

Berichterstatter Dr. Suppan: Der Gegenstand ist in dem Finanz-Ausschusse weitläufig erörtert worden; es ist in der That richtig, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Bier und Branntwein bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt. Bezüglich der hier zu treffenden Vorkehrungen sind zwischen dem Landes-Ausschusse und der hiesigen k. k. Finanz-Bezirks-Direction Verhandlungen in der Schwebe, welche sich auf die Durchführung der Einhebung dieses Zuschlages in dem laufenden Verwaltungsjahre beziehen. Der Finanz-Ausschuß erachtete es jedoch als angemessen, den Beschluß in dieser Beziehung gerade in jener Weise beizubehalten, wie er im vorigen Jahre gefaßt wurde, eben weil man einerseits doch nicht mit Bestimmtheit wissen kann, ob sich die Durchführung nicht dennoch ohne zu großen Kostenaufwand auch bezüglich des Bieres und Branntweines realisiren lasse, und andererseits, weil er in dieser Beziehung in seinem Schlufsantrage genügende Vorsorge getroffen zu haben glaubte, indem der Schlufsantrag dahin lautet: „Es sei der 10% Zuschlag nach Maßgabe der noch zu hoffenden a. h. Bewilligung einzuziehen“ — wodurch daher der Landes-Ausschuß die Ermächtigung hat, falls die Durchführung bezüglich des Bieres und Branntweines nicht realisirbar wäre, dieselbe auch bloß hinsichtlich des Weines und Fleisches in's Leben treten zu lassen, und diese Erwägungen, welche den Finanz-Ausschuß geleitet haben, dürften auch das hohe Haus bewegen, den dießbezüglichen Beschluß gerade in jener Form beizubehalten, wie er hinsichtlich des Voranschlages für das Verw. Jahr 1864 gefaßt worden ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich die Einstellung von 50000 fl. an 10% Zuschlag zur Abgabe vom Verbräuche der geistigen Getränke aller Art, so wie vom Fleische zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche

mit dieser Einstellung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: „Vom Staate: Laudemial-Entschädigung 49.320 fl.“

Präsident: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diese Post zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit der Einstellung von 49.320 fl. als Laudemial-Entschädigung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: „Dieser Bedeckung pr. 688.050 fl. obiges Erforderniß pr. 629.560 fl. entgegeng gehalten, zeigt sich ein zu fructificirender Ueberschuß pr. 58.490 fl.“

Präsident: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich nunmehr den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht „daß das ganze Erforderniß pr. 629.560 fl., die Bedeckung mit 688.050 fl., sowie der Ueberschuß von 58.490 fl. einzustellen sei.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Suppan: Es wird demnach beantragt:

1. Der Voranschlag

Präsident: Der ist schon abgefertigt.

Berichterstatter Dr. Suppan: Der zweite Punkt des Antrages lautet: „Zur Bedeckung des Landes-Beitrages sei ein 26% Zuschlag zu den directen Steuern mit Anschluß des Kriegs-Zuschlages und ein 10% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von sämmtlichen geistigen Getränken, dann vom Fleische nach Maßgabe der anzuhoffenden a. h. Bewilligung einzuholen.“

Präsident: Wünscht Jemand über den zweiten Antrag des Finanz-Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich dießfalls Niemand meldet, so bringe ich den zweiten Antrag sogleich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ist es dem hohen Hause genehm, sogleich zur dritten Lesung zu schreiten, oder soll ich diese auf die nächste Sitzung verschieben? (Rufe: Sogleich!)

Ich bitte dießfalls einen Antrag zu stellen.

Abg. Kromer: Nachdem der ganze Voranschlag bis auf eine Post gleichgeblieben ist, so glaube ich, daß wir schon heute zur dritten Lesung schreiten könnten. Ich würde daher diese und unter Einem auch beantragen, daß ohne nochmalige Lesung sogleich die Abstimmung vorgenommen werde, ob man auch in dritter Lesung den ganzen Voranschlag anzunehmen finde.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir schreiten daher zur dritten Lesung und ich ersuche jene Herren, welche mit dem ganzen Ausschuß-Antrage mit Einschluß der vorgenommenen Aenderung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Voranschlag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich: „Antrag des Landes-Ausschusses auf Fructificirung der Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse.“ Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuß Dr. Suppan den dießfälligen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Der vom Reichsrathe gefasste Beschluß, daß die Ueberschüsse der einzelnen G.-E.-Fondes in Zukunft nicht mehr bei der k. k. Staatsdepositen- oder Staats-Central-Casse fruchtbringend anzulegen seien, muß den Landes-Ausschuß veranlassen, einen die zukünftige Fructification der Fondsüberschüsse betreffenden Antrag dem h. Landtage zu unterbreiten, da sich in den nächsten Jahren nicht unbeträchtliche Fondsüberschüsse ergeben werden; woraus jedoch keineswegs auf einen günstigen Stand des Fondes geschlossen werden darf, der schon gegenwärtig bei entsprechender Einzahlung seitens des Landes einen sehr bedeutenden Ueberschuß haben müßte, während er doch noch immer passiv ist.

Als die einfachste und zweckdienlichste Art der Fructification der Fondsüberschüsse erscheint nun unbedingt die börsenmäßige Einlösung von G.-E.-Obligationen, und da der Landes-Ausschuß diese in Vorschlag zu bringen gedenkt, muß er vorläufig die bisherige Art des Vorganges in dieser Beziehung auseinandersetzen, um noch einen weiteren Antrag in Betreff der bisher zu Börsencoursen angekauften Obligationen daran zu knüpfen.

Der allerhöchst genehmigte Tilgungsplan, nach welchem die Rückzahlung der ermittelten Entschädigungscapitalien und resp. die Verlosung der dafür ausgestellten Obligationen zu erfolgen hat, und welcher durch die bestandene k. k. Fonds-Direction unterm 29. Febr. 1856 (V. R. B. de 1856, St. III, Seite 11) kundgemacht wurde, setzt die Zahlungsverpflichtungen des Landes fest, und bestimmt, welche Tangente in jedem Jahre zur Verlosung und bezüglich Tilgung zu gelangen habe.

Diesem Tilgungsplane zu Folge, und namentlich auch nach dem kaiserlichen Patente vom 11. April 1851, N. G. B. Nr. 83, welches im §. 19 festsetzt, daß der zur Capitalrückzahlung disponible Baarfond nach dem festgesetzten Tilgungsplane zur Einlösung der ausgegebenen Schuldschreibungen zur verwenden sei, — gibt es nur Eine Art der Tilgung der Grundentlastungsschuld, nämlich die Tilgung durch Verlosung.

Obiger Tilgungsplan wurde durch die a. h. Entschlie-ßung vom 20. Februar 1856 festgesetzt, und gleichzeitig mit selber erfolgte die weitere a. h. Entschlie-ßung vom 20. Februar 1856 laut Ministerialerlasses ddo. 25. Februar 1856, Z. 4357, dahin, daß die Capitaleinzahlungen der Verpflichteten, so weit sich bei denselben ein Ueberschuß über das nach dem Tilgungsplane für die nächste Verlosung entfallende Erforderniß der Capitalstilgung ergibt, und in so lange dieß mit Vortheil für den Grundentlastungs-fond geschehen kann, zum börsenmäßigen Einkaufe der G.-E.-Schuldschreibungen desselben Fondes verwendet werden können.

Da diese beiden a. h. Entschlie-ßungen gleichzeitig er-flossen sind, so konnte der Natur der Sache nach nicht die Absicht obgewaltet haben, die eine durch die andere zu be-irren und theilweise aufzuheben.

Der Tilgungsplan kennt nur die Tilgung mittelst Verlosung, welche bis inclusive des Jahres 1895 beendet sein muß; hätte nun die Zulassung des börsenmäßigen Ein-kaufes von G.-E.-Obligationen gleichfalls eine Capitals-Tilgung bezweckt, so würde hiedurch nicht nur der unter Einem erflossene Tilgungsplan alterirt, sondern auch der ausgesprochene Grundsatz der Tilgung durch Verlosung theilweise aufgehoben worden sein.

Allerdings wurde in der a. h. Entschlie-ßung vom 15. Juli 1855 der Vorbehalt gemacht, die Tilgung auch in einem kürzeren Zeitraume als 40 Jahren zu bewerkstelligen,

allein dieser Vorbehalt konnte nur den Sinn haben, daß dieses durch eine Abänderung des Tilgungsplanes mittelst Zusammenziehung der Verlosungsperiode, daher auf dem als Grundsatz aufgestellten Wege der Verlosung geschehe.

Diesemnach konnte durch den a. h. bewilligten börsen-mäßigen Einkauf von G.-E.-Obligationen nur eine vor-theilhafte Fructification der Fondsüberschüsse beabsichtigt worden sein, wie dieß auch aus dem obcitirten Wortlaute der a. h. Entschlie-ßung hervorgeht, wo die Capitalstilgung mittelst Verlosung, wie sie gesetzlich normirt ist, der frucht-bringenden Anlegung der Ueberschüsse durch Ankauf der G.-E.-Obligationen entgegengestellt ist.

Dieser a. h. Intention entgegen, wurde mit dem Mini-sterial-Erlasse vom 25. Oktober 1856, Z. 26263, die In-struction über den Vorgang beim Ankaufe der Obligationen festgesetzt und im §. 19 derselben verfügt, daß die ange-kaufte Obligationen in der Regel zur Vertilgung bestimmt, daher als getilgt in den Credits-Büchern zu löschen und durchzuschlagen seien, obschon nach §. 20 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, N. G. B. Nr. 83, dieß nur mit den „bezahlten verlosenen“ Schuldschrei-bungen zu geschehen hat.

Dieser Instruction gemäß wurden aus den Fonds-überschüssen bisher G.-E.-Obligationen im Nominalbetrage pr. 382.150 fl. angekauft, dieselben sohin durchgeschlagen und in den Creditsbüchern gelöscht.

Wenn nun auch dem Fonde durch die Coursdifferenz einiger Vortheil zugeht, so hätte sich doch dieser Vortheil ebenso erzielen und nebstbei auch der damit verbundene Nach-theil vermeiden lassen, wenn man im Sinne der aller-höchsten Entschlie-ßung vorgegangen wäre, und die angekauften Obligationen nicht zur Tilgung bestimmt, sondern als ein Activum des Fondes behandelt hätte.

Der Nachtheil für den Fond und das Land besteht darin, daß durch die sogearteete Verwendung eine Schuld berichtigt wurde, deren Verfallzeit erst nach mehr als 30 Jahren einzutreten hatte, daß demnach die gegenwärtige Generation, welche alle mit der Durchführung der Grund-entlastung verbundenen Lasten zu tragen hat, auch noch theilweise die Lasten der nächsten Generation auf sich nahm, welcher ohnehin nur die Vortheile dieser Operation zu Guten kommen werden.

Das Land ist nur zur Zahlung der Schuld nach den Bestimmungen des Tilgungsplanes verpflichtet, die vorzeitige Tilgung durch Ankauf von G.-E.-Obligationen hat nun zur Folge, daß die Verlosung im Jahre 1895 theilweise entfallen wird, während ein viel größerer Vortheil hätte erzielt werden können, wenn man die angekauften Obliga-tionen als ein Activum behandelt, und im Falle des Be-darfes sich mittelst derselben wieder Zuschüsse verschafft haben würde.

Wenn nun der Landes-Ausschuß beantragt, daß die Fondsüberschüsse in Zukunft zum börsenmäßigen Ankaufe von G.-E.-Obligationen verwendet werden sollen, so kann er selbstverständlich nicht die Absicht haben, mit diesen ein-gelösten Obligationen auf die bisherige Art vorzugehen, sondern die Einlösung soll lediglich als eine mittlerweilige fruchtbringende Anlegung betrachtet werden, und die einge-lösten Obligationen sollen die Mittel bieten, bei ein-tretender Nothwendigkeit zur Verwendung dieser Fonds-überschüsse, sich die Geldmittel, sei es durch Verpfändung oder Verkauf der Obligationen, falls dieselben etwa schon den pari-Cours erreicht haben würden, auf schnelle und einfache Art zu verschaffen.

Eine andere Art der Fructification dieser Fondsüber-schüsse läßt sich nicht wohl denken, da die Nothwendigkeit

der Verwendung derselben nach einigen Jahren, nämlich mit dem Jahre 1875 eintreten wird, und man mit Bestimmtheit darauf rechnen können muß, daß damals die Gelder zur beliebigen Disposition stehen.

Der Landesauschuß glaubt aber noch weiter gehen, und die Frage erörtern zu sollen, ob nicht für die bereits börsenmäßig angekauften Obligationen im Nominalbetrage pr. 382.150 fl. neue Obligationen ausgestellt und dieselben in den Creditsbüchern wieder vorgeschrieben werden sollen.

Der Vortheil hievon ist einleuchtend, denn man würde diese Summe dem Fonde wieder disponibel machen, man könnte sich mittelst derselben vom Jahre 1875 an, ebenfalls entweder durch Verpfändung oder Veräußerung Zuschüsse verschaffen und dadurch die bevorstehenden enormen Zuschläge wenigstens zum Theile vermindern.

Eine Rechtsverletzung nach irgend einer Seite hin läßt sich in diesem Vorgange nicht finden; denn es soll ja nichts anderes, als das jetzige ungehörige Verfahren wieder ausgleichlich werden.

Der Fond war nie zu etwas anderm, als zur Einhaltung des Tilgungsplanes verpflichtet, und er konnte nach dem Gesetze die Rückzahlung nur im Wege der Verlosung leisten.

Die Verteilung der börsenmäßig eingelösten Obligationen war ein den einzuhaltenen Tilgungsplan beirrender, und mit selbem im Widerspruche stehender Zahlungsmodus, und der h. Landtag ist bei dem Umstande, als dritte Personen aus diesem Vorgange keinerlei Rechte erworben haben, unzweifelhaft befugt, in Anerkennung der Ungegesetzlichkeit dieser Zahlungsleistung die Ausfertigung neuer Obligationen zu beschließen, um so den börsenmäßig erfolgten Einkauf auf seinen wahren Character, nämlich auf die möglichst günstige Fructificationsart der Fondsüberschüsse zurückzuführen, welchen Character er nach dem Sinne der a. h. Entschließung vom 20. Februar 1856 auch immer beizubehalten hatte.

Ehevor ich den Antrag des Landes-Ausschusses, welcher sich auf den eben vorgetragenen Bericht stützt, verlese, bin ich genöthigt zu bitten, daß die Sitzung auf einige Minuten unterbrochen werden möge, damit der Landes-Ausschuß inzwischen über eine Modification des Antrages, welche angeregt worden ist, Beschluß fassen könne.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung.) Ich bitte nunmehr, den Antrag vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Suppan: Der Landesauschuß hat den Antrag, der sich in Händen des h. Hauses befindet, in einigen Punkten modificirt, und derselbe lautet nun folgendermaßen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) die Fructification der Ueberschüsse des G.-E.-Fondes habe durch börsenmäßigen Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen zu erfolgen;

b) diese eingelösten Obligationen seien nicht zur Tilgung bestimmt, sondern als ein Activum des Fondes zu behandeln;

c) für die bisher börsenmäßig eingelösten Obligationen im Nominalbetrage pr. 382.150 fl. seien neue Obligationen auszufertigen und in den Creditsbüchern des Grundentlastungsfondes in Voranschreibung zu bringen, und dieselben sohin gleichfalls als ein Activum des Fondes zu behandeln.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Anträge, welche wir soeben vernommen haben. (Regierungs-Commissär Dr. Schöppel meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Regierungs-Commissär, k. k. Landesrath Dr. Schöppel: Meine Herren! Ich sehe mich vor Allem veranlaßt, der Begründung dieser Anträge entgegenzutreten, und zwar insoferne, als darin gesagt wird, daß die Tilgung der börsenmäßig eingelösten Obligationen ein ungegesetzliches, ungehöriges, oder ein der a. h. Intention entgegenlaufendes Verfahren gewesen sei. Dieser Anschauung glaube ich ganz entschieden entgegen treten zu sollen.

Wenn man den Tilgungsplan sammt allen seinen Beilagen genau würdigt, so wird man finden, daß im Bedeckungsplane ausdrücklich die Capitals-Einzahlungen der Verpflichteten, als zu den außerordentlichen Tilgungen bestimmt, bezeichnet werden. Auch liegt diesem Plane ein Ausweis lit. c) bei, in welchem ebenfalls gesagt ist, daß die Capitals-Ueberschüsse zu außerordentlichen Tilgungen bestimmt sind, und es werden in der letzten Rubrik derselben sogar die Zinsen-Abfälle berechnet, die auf diese Weise für das Land erspart werden. Alle diese Ausweise sind integrierende Bestandtheile des Tilgungsplanes und der a. h. Entschließung vom 20. Februar 1856, womit die börsenmäßige Einlösung angeordnet und bewilligt worden ist. Mit Rücksicht auf diese Ausweise kann gar kein Zweifel obwalten, daß die a. h. Entschließung vom 20. Februar 1856 nicht anders zu verstehen sei, als daß die börsenmäßig eingelösten Obligationen zur Tilgung, d. i. zur Löschung in den Creditsbüchern und zur sofortigen Abschreibung in denselben bestimmt sind. Es scheint daher durchaus nicht richtig, wenn es heißt, daß dieser Vorgang, d. i. die Tilgung der eingelösten Obligationen der a. h. Intention entgegen war.

Auch scheint es mir unrichtig, wenn hier der Meinung Raum gegeben wird, als habe das Ministerium des Innern, mittelst Erlasses vom 25. October 1856, seinen Wirkungskreis überschritten und etwas angeordnet, was der a. h. Intention entgegen wäre. Das war durchaus nicht der Fall, es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß diese Instruction über den Vorgang beim Einkaufe von Obligationen nicht hinausgegeben worden ist, ohne daß sie vorläufig die a. h. Genehmigung erlangt hat, oder ohne daß wenigstens das damalige Ministerium des Innern zu deren Hinausgabe von Sr. Majestät ermächtigt worden ist. Diese Instruction ist ebenso gesetzliche Vorschrift, als die frühere a. h. Entschließung, womit die börsenmäßige Einlösung der Grundentlastungs-Obligationen bewilligt worden ist.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß dieser Vorgang ein legaler, weil in der Intention der mehrbezogenen a. h. Entschließung jedenfalls gelegener, war.

Was nun die Frage anbelangt, ob diese Maßregel zweckmäßig war, so muß man bei der Beurtheilung dieser Frage auf den Zeit- und Standpunkt vom Jahre 1856 zurückgehen, in welchem diese Verordnung erschienen ist; denn jedes Gesetz läßt sich in Bezug auf seine Zweckmäßigkeit und Opportunität nur dann richtig beurtheilen, wenn man auf Zeit, Umstände und Verhältnisse Rücksicht nimmt, die zur Zeit seiner Erlassung obgewaltet haben.

In dieser Beziehung muß ich zunächst hervorheben, daß sowohl die Berechtigten als die Tabulargläubiger bei der Zuweisung der Grundentlastungs-Capitale die Obligationen al pari nehmen mußten. Die Gesetzgebung mochte damals voraussetzen, daß die Obligationen in fixe Hände übergehen und daher nicht von der Strömung der Börse ergriffen werden dürften. Diese Voraussetzung war einige Zeit lang auch wirklich eine richtige, allein nur kurze Zeit. Nachdem mehrere Grundentlastungs-Obligationen in den Kauf kamen, nachdem im J. 1854 das National-Anlehen

und ein Lotterie-Anlehen contrahirt waren, wurden auch die Grundentlastungs-Obligationen vom Course ergriffen, und der Cours derselben sank immer tiefer. Der Staatsverwaltung konnte dieß nicht gleichgiltig sein, man suchte ein Gegengewicht zu schaffen. Ein Auskunftsmittel gaben die Capitals-Einzahlungen der Berechtigten, die sich als Ueberschüsse des G.-E.-Fonds darstellten. Durch die börsenmäßige Einlösung der Grundentlastungs-Obligationen wollte ein zweifacher Zweck erreicht werden: 1) Der Zweck, dem Lande einen Vortheil zuzuwenden, und 2) jener, den Cours der Obligationen wieder zu heben.

Der erste Zweck war insofern vollständig erreicht worden, als ursprünglich die Obligationen zu niedern Preisen eingelöst und dadurch dem Lande 25%, ja auch 30% erspart worden sind. Späterhin hat sich dieser Vortheil etwas verringert, indem der Cours in die Höhe getrieben wurde, allein dem Lande ist dabei immer ein Vortheil von wenigstens 10% sicher geblieben.

Der zweite Zweck ist ebenfalls erreicht worden, indem die Obligationen nach und nach wieder auf einen Cours über 90 gebracht wurden. Die damaligen Besitzer der Grundentlastungs-Obligationen verdienten allerdings diese Berücksichtigung, weil sie die Obligationen al pari nehmen mußten. Wer damals gezwungen war, seine Obligationen zu verkaufen, der verlor mindestens den vierten oder fünften Theil seines Vermögens, und das konnte der Staatsverwaltung dazumal ebenfalls nicht gleichgiltig sein.

Meine Herren, Sie sehen daraus, daß diese Maßregel im J. 1856 ganz gewiß sehr zeitgemäß und sehr opportun war. Nun hätte man damals gesagt: „Wir lösen die Obligationen nur ein und behalten sie für uns zu dem Zwecke, um sie bei gelegener Zeit wieder loszuschlagen und dadurch neue Zahlungsmittel für den G.-E.-Fond zu gewinnen,“ so hätte man dadurch den Cours nicht gehoben und den Zweck nicht erreicht; denn die Finanzmänner haben schon einen so feinen Tact, daß sie ein solches Schein-Einlösen gehörig zu würdigen wissen.

Gegenwärtig stehen wir auf dem Standpunkte, daß Obligationen bereits auf diese Weise eingezogen und wirklich getilgt sind; ich finde es nun sehr zweifelhaft, ob man sagen kann, es sei jetzt den Grundentlastungs-Fonds-Gläubigern, das ist den Obligationen-Besitzern, ganz gleichgiltig, wenn auf einmal 382.150 fl. bereits vertilgter Obligationen wieder vom Tode wachgerufen und neuerlich in Umlauf gesetzt werden. Ebenso kommt es mir sehr zweifelhaft vor, daß es nun für die G.-E.-F.-Gläubiger so ganz gleichgiltig sei, wenn, nachdem sich unter den angekauften Obligationen sehr viele zur Verlosung angemeldet befinden, oder der G.-E.-Fond doch das Recht hat, sie zur Verlosung anzumelden, nun plötzlich ein Concurrent auftritt, der mit einer Post von 382.150 fl. ebenfalls mitspielt?

Ich setze den Fall, daß 3 Millionen Gulden Obligationen eingezogen wären, und diese nun wieder vom Tode auferweckt und auf den Markt hinausgegeben würden — glaubt wohl Jemand, daß die Hinausgabe von G.-E.-Obligationen im Betrage von 3 Mill. Gulden, welche schon getilgt waren, keinen Einfluß auf den Geldmarkt, keinen Einfluß auf den Cours haben, daß dieß die jetzigen Obligationen-Besitzer nicht benachtheiligen würde? Ich glaube kaum! Wenn man dieß in dem eben gegebenen Falle nicht sagen kann, so kann man auch nicht sagen, daß die Gläubiger unberührt bleiben, wenn man Obligationen im Werthe von mehr als 300.000 fl. hinausgibt; man kann nur sagen, im ersten Falle werden die Gläubiger mehr, im zweiten Falle weniger berührt.

Nur auf diese Bedenken, die sich insbesondere auf den dritten Theil des Antrages des geehrten Landes-Ausschusses beziehen, wollte ich mir erlauben, die h. Versammlung aufmerksam zu machen. Mir scheint, daß die Annahme dieses Antrages eine Abänderung der a. h. Entschließung vom 20. Februar 1856 und des Tilgungsplanes involvire, und zwar mit einer rückwirkenden Kraft. Nun sind wir Juristen überhaupt gegen das Rückwirken der Gesetze sehr eingenommen, in Finanzsachen aber ist dieß wohl noch bedenklicher. Mag auch das Publikum im Großen und Allgemeinen in dieser Beziehung nicht fein fühlen, vielleicht weniger Verständniß für die Sache haben, so haben doch gewiß die Finanzmänner dafür einen um so feineren Tact hierin, und ich muß daher offen gestehen, daß mir dieser 3. Punkt des Ausschuß-Antrages bedenklich vorkommt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Landeshauptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr v. Wurzbach hat das Wort.

Landeshauptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Nachdem, was uns der Herr Regierungs-Repäsentant so eben mitgetheilt hat, glaube ich bei der hohen Wichtigkeit dieser vom Landes-Ausschusse gestellten Anträge, durch welche verschiedenartige, die reiflichste Erwägung und wohl auch Berücksichtigung erheischende Interessen in wesentlicher Weise berührt werden, nicht unrecht zu thun, wenn ich mich dafür ausspreche, daß diese Anträge von dem Finanz-Ausschusse vorläufig noch in Erwägung zu ziehen seien.

Ich stelle daher den Antrag, daß die Vorlage des löblichen Landes-Ausschusses, betreffend die Fructification der Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüsse und die Ausgabe neuer Obligationen für jene, welche börsenmäßig eingelöst und getilgt sind, dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden möge.

Präsident: Findet dieser Antrag des Herrn v. Wurzbach Unterstützung? Bene Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich bin nicht gegen den Antrag, welchen der Abgeordnete von Wurzbach gestellt hat, und wenn das hohe Haus eine weitere Vorprüfung wünscht, so wird es allerdings zweckmäßig sein, daß dieselbe durch den Finanz-Ausschuß vorgenommen werde. Ich kann aber demungeachtet nicht umhin, meine Gegenbemerkungen wider die Erörterungen des Herrn Regierungs-Commissärs schon jetzt vorzubringen.

Der Herr Regierungs-Commissär bezieht sich vor Allem darauf, daß dem Tilgungsplane auch der Bedeckungsplan beigegeben wurde, und behauptet, daß der Bedeckungsplan ein integrierender Bestandtheil des Tilgungsplanes sei. Das ist eine offenbare Unrichtigkeit, und offenbar unrichtig ist es, daß der Bedeckungsplan Gesetzeskraft habe.

Alle Gesetze müssen veröffentlicht werden; was nicht veröffentlicht wird, ist kein Gesetz, das ist eben nicht allgemein bindend. Veröffentlicht wurde lediglich der Tilgungsplan, der Tilgungsplan ist Gesetz.

Der Tilgungsplan weiß nichts von einer börsenmäßigen Einlösung der Obligationen, er setzt bloß fest, daß die gesammte Grundentlastungs-Schuld im Wege der Verlosung gezahlt wird, und bestimmt die Termine, in denen dieses zu geschehen hat. Es kann aber sogar der Bedeckungsplan nicht ein integrierender Bestandtheil des Tilgungsplanes sein, denn das wäre offenbar eine Abnormität, wenn der Tilgungsplan ausspricht, daß die gesammte Grundentlastungs-Schuld im Wege der Verlosung zu tilgen sei und die Bestimmung trifft, in welcher Frist diese ganze

Schuld zu zahlen sei, und wenn dann gleichzeitig der Bedeckungsplan ebenfalls Gesetzeskraft hätte, worin so und so viel Hunderttausend Gulden oder Millionen zur Tilgung mittelst börsenmäßig eingelöster Obligationen bestimmt worden wären.

Der Bedeckungsplan ist ausgearbeitet worden auf Grund des Tilgungsplanes und mit Rücksicht auf die irrige Auslegung der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Februar 1856, betreffend der börsenmäßigen Einlösung von Grundentlastungs-Obligationen. Uebrigens, wenn der Herr Regierungs-Commissär weiters sagt, daß der Bedeckungsplan ein integrierender Bestandtheil des Tilgungsplanes sei, daß derselbe daher einzuhalten war und daß diese Anzahl von Obligationen zum börsenmäßigen Course eingelöst werden mußte, so wird dadurch mehr behauptet, als die Instruction selbst dießfalls anordnet. Der Paragraph 19 der Instruction bestimmt ja nicht unbedingt, daß diese eingelösten Obligationen zur Tilgung zu verwenden seien, sondern setzt dieses ausdrücklich nur als Regel fest, sie sind in der Regel zur Tilgung bestimmt. Er läßt daher immer auch den Gegenfall als richtig und gesetzlich erscheinen, nämlich, daß sie eben nicht vertilgt, sondern bloß zur Fructification verwendet werden.

Was der Herr Regierungs-Commissär dann weiter sagt, es sei damals die Absicht der Regierung gewesen, den Börsen-Cours der Obligationen mittelst dieser Maßregel zu heben, so weiß ich wohl nicht, ob dieß der Fall war; es ist dieß in der That schwer zu glauben, denn gegenüber den häufigen, vom Halb- zu Halbjahre sich wiederholenden Anlehen, welche gerade in jener Zeit aufkommen sind, ist dieses in der That ein so schwaches Mittel, daß es gar keinen Ausschlag auf der Wagshale der Börsen-Course geben konnte.

Alle die Anlehen, welche contrahirt worden, wirkten auf den Börsen-Cours zurück, und wenn man Anlehen an Tausende von Millionen gemacht hat, so können diese Paar Hunderttausende den Cours unmöglich wieder in das Gleichgewicht gebracht haben.

Der Herr Regierungs-Commissär meint weiters, es sei für die Obligationenbesitzer nicht gleichgiltig, wenn diese Obligationen neu vorgeschrieben werden und wenn sie wieder in Cours gehen. Nun ist die Absicht nicht vorhanden, die Obligationen in Cours zu setzen, es will mit diesem Antrage nur ein Beschluß erzielt werden, auf Grund welchen Beschlusses man mit Beginn des Jahres 1866, wo die regelmäßigen Einzahlungen des Landes an den Fond eingeleitet werden müssen, dann das Präliminare festsetzen könne. Es wäre unzweckmäßig, diese Obligationen factisch auch sogleich ausfertigen zu wollen, wenn dieser Beschluß einmal vorliegt und insolange nicht der wirkliche Bedarf für deren Verwendung vorhanden ist; dieser Bedarf wird jedoch erst mit dem Jahre 1875 eintreten, und factisch werden daher die Obligationen erst mit jenem Jahre und dann erst successiv, wie sich der Bedarf ausstellen wird, ausfertigt werden. Damals werden diese Obligationen, auch wenn sie wirklich in die Circulation gesetzt würden, was ohnehin nur dann der Fall wäre, wenn die Obligationen überhaupt den pari-Cours erreicht haben werden, sicherlich auf diesen Cours nicht einwirken, schon aus dem Grunde nicht, weil es nicht im Interesse des Fundes gelegen ist, sie unter pari zu veräußern. Bedarf man ihrer, um sich Zuschüsse zu verschaffen, so wird man sie eher verpfänden, als daß man sie unter pari veräußern wird. Kann man sie aber al pari veräußern, nun so ist der Cours nicht gedrückt, denn sie gehen eben al pari.

Es ist weiter hervorgehoben worden, daß manche dieser Obligationen zur Verlosung angemeldet seien, und daß den Obligationenbesitzern dadurch ein Nachtheil zugehe, wenn auch diese Obligationen wieder an der Verlosung Theil nehmen werden. Nun, die Obligationenbesitzer haben dem Fonde gegenüber kein anderes Recht, als daß alljährlich die bestimmte Tilgungsquote zur Verlosung gelange, und daß sie bis zur Verlosung und Auszahlung die Interessen vom Fonde erhalten. Ist ihnen durch diese Gebahrung mit den eingelösten Obligationen ein Vortheil zugegangen, so hatten sie wenigstens darauf keinen Anspruch, und es wird daher auch durch eine Ausstellung der neuen Obligationen ihnen gegenüber durchaus keine Rechtsverletzung begangen, es findet kein Eingriff in ihre Rechte Statt.

Wenn auch alle diese dreimalhunderttausend Gulden Obligationen an der Verlosung Theil nehmen würden, so wäre dieß nur derselbe Erfolg, als wenn eine eben so große Anzahl anderer Obligationen-Besitzer ihre Obligationen ebenfalls zur Verlosung anmelden würden. Auch das müssen sich die Obligationen-Besitzer gefallen lassen. Wir haben mehr als acht, bei neun Millionen Obligationen; zur Verlosung angemeldet sind circa zwei und eine halbe Million, alle übrigen Obligationen sind nicht angemeldet. Daraus geht hervor, daß die Obligationen-Besitzer die Anmeldung zur Verlosung nicht als einen so außerordentlich großen Vortheil ansehen, und daß daher auch, wenn diese Obligationen an der Verlosung Theil nehmen würden, diejenigen, welche gegenwärtig ihre Obligationen zur Verlosung angemeldet haben, wohl nicht sagen können, daß sie in irgend einer Weise benachtheiligt wären. Uebrigens gilt hier das früher Erwähnte; insolange nämlich nicht die Obligationen factisch ausgefertigt sind, werden sie auch an der Verlosung nicht Theil nehmen, und dieser Umstand ist ohnehin für den Fond auch ganz gleichgiltig. Inwiefern aber durch diese Wiedererweckung der getilgten Obligationen eine Abänderung des Tilgungsplanes bewerkstelliget werden soll, vermag ich gar nicht einzusehen, denn der Tilgungsplan nimmt eben auf die börsenmäßige Einlösung der Obligationen gar keinen Bezug, und es ist daher absolut unmöglich, daß derselbe in irgend einer Weise abgeändert werden könnte.

Wie gesagt, habe ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Wurzbach nichts einzuwenden, glaubte jedoch die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs demungeachtet schon gegenwärtig nicht unerwidert lassen zu können.

Regierungs-Commissär, k. k. Landesrath Dr. Schöppel: Es ist ganz richtig, daß in dem Landesgesetz-Blatte nichts weiter kund gemacht ist, als die a. h. Entschliessung vom 20. Febr. 1856 und dann der Tilgungsplan über die Grundentlastungs-Schuld; allein die Streitfrage dreht sich darum, wie die a. h. Entschliessung vom 20. Febr. 1856 auszuliegen ist, und ob diese a. h. Entschliessung, nach welcher Se. Majestät bewilligt haben, daß für die Capitalsüberschüsse der Berechtigten Grundentlastungs-Obligationen börsenmäßig eingekauft werden, dahin auszulegen sei, daß diese eingelösten Obligationen auch zugleich zu tilgen sind, und in dieser Beziehung gehen unsere Anschauungen auseinander.

Nach meiner Ansicht unterliegt es keinem Zweifel, daß die a. h. Entschliessung nicht anders auszulegen sei, als, daß die eingelösten Grundentlastungs-Obligationen in der Regel zu vertilgen sind, nicht, daß sie aufbehalten, und allenfalls zu gelegener Zeit wieder weiter verkauft werden. In dieser Beziehung muß ich meine Anschauung auch festhalten, weil ich mir nicht denken kann, daß eine andere Auslegung Platz greifen könne, nachdem in den gleichzeitig

herabgelangten Ausweisen offenbar nur dieser Ansicht das Wort gesprochen wird.

Wenn natürlich andere Obligationenbesitzer ihre Obligationen zur Verlosung anmelden, so können diejenigen, die schon früher angemeldet haben, sich darüber nicht aufhalten, denn es steht jedem die Anmeldung frei. Allein hier dreht es sich um die Frage, ob bereits getilgte Obligationen wieder in's Leben gerufen, ob sie auf den Markt gebracht werden sollen und dieß, meine ich, dürfte den Grundentlastungs-Obligationen-Besitzern nicht ganz gleichgültig sein.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich den vertagenden Antrag des Abg. v. Wurzbach zur Abstimmung, der dahin geht, „daß der Bericht des Landes-Ausschusses über die Fructification der Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüsse der Finanzsection zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen sei.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, zum Antrage des Landes-Ausschusses auf Bestimmung der für den Director der Landeswohltätigkeits-Anstalten nöthigen Eigenschaften, und ich ersuche den Herrn Abg. v. Strahl den dießfälligen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. Strahl: (liest)

„Hoher Landtag!

Die Verleihung der Stelle des Directors des hierortigen Spitals und der Landeswohltätigkeits-Anstalten haben sich Seine k. k. apostolische Majestät allerhöchst vorzubehalten geruht, und es ist anlässlich der letzten Vacatur dieser Stelle dem Landes-Ausschusse erinnert worden, daß er nicht berechtigt war, in der Concurs-Ausschreibung zur Erlangung dieser Stelle die Bedingung der Nachweisung des Doctorates der Chirurgie aufzunehmen, weil durch die Anforderung bestimmter Qualifikationen in exclusiv gezogener Grenze, wenigstens indirect, auch das Allerhöchste Verleihungsrecht eingeengt würde.

Es ist nun Thatsache, daß eine feste gesetzliche Norm über die zur Erlangung der gedachten Stelle erforderliche Qualifikation gar nicht bestehe, und daß sich wiederholt der Fall ergeben hat, daß politische Beamte, somit Laien, ohne fachmännisch-medicinische Bildung und ohne Verständniß der vom ärztlichen Standpunkte zu würdigenden Bedürfnisse eines Krankenhauses zu Directoren des Spitals ernannt wurden.

Dieser Vorgang hatte zur unvermeidlichen Folge, daß derlei Directoren bei ihren Anordnungen entweder blindlings den Anschauungen des untergebenen ärztlichen Personales zu vertrauen genöthigt waren, oder daß sie, auf ihr eigenes Urtheil fußend, Vorkehrungen trafen, über welche fachverständige Aerzte vom Standpunkte ihrer Wissenschaft ein abfälliges Urtheil fällten.

In dem einen wie anderen Falle muß die Beforgniß rege werden, daß darunter der Heilzweck und das Wohl der nunmehr in die Verwaltung des Landes übergangenen Wohltätigkeits-Anstalten leiden; denn es kann dem Lande nicht gleichgültig bleiben, ob der jeweilige Director dieser Anstalten jene Befähigung besitze, welche dem Lande eine Gewähr dafür bietet, daß unter seiner Leitung auch das Gedeihen dieser Anstalten mit Grund zu erwarten stehe.

Nun folgt es schon aus der Natur der Sache, daß eine erprießliche Leitung einer solchen Anstalt nur dann in Aussicht steht, wenn der Director, nebst der allgemeinen Unbescholtenheit, auch vollkommene fachliche Kenntniß und jene wissenschaftliche Vorbildung besitzt, welche ihn befähiget, alle Abtheilungen des Spitals mit richtigem Blick und

Urtheile zu überwachen, Mißbräuche, wo sich solche einschlichen hätten, auf allen Abtheilungen gleichmäßig abzustellen, sämmtige Abtheilungs-Vorstände zu ihrer Pflicht zu verhalten, und auch in ärztlicher Beziehung dort einzugreifen, wo dieß nothwendig wäre.

Dieß aber wird wohl nur dort der Fall sein können, wo der Director das Doctorat der Medicin und Chirurgie für sich aufzuweisen vermag, weil darin wenigstens die formelle Bescheinigung einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung liegt.

Da nun bei dem hierortigen Civilspitale die chirurgische Abtheilung sicherlich von derselben Wichtigkeit und demselben Umfange ist, als die medicinische Abtheilung, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß, sowie das Doctorat der Medicin, ebenso auch das Doctorat der Chirurgie als Bedingung zur Erlangung der Stelle des Spital-Directors hier erforderlich sei.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache und der Landesverhältnisse, daß der Director der hierortigen Wohltätigkeits-Anstalten nebst der deutschen auch der slovenischen Sprache mächtig sei.

Dem zu Folge, und gestützt auf den §. 18 I., Z. 3, der Landesordnung, stellt der Landes-Ausschuß den Antrag:

1. Der hohe Landtag beschließe, es sei zur Erlangung der Stelle eines Directors der Landeswohltätigkeits-Anstalten in Laibach, nebst der allgemeinen Unbescholtenheit, der Nachweis über das Doctorat der Medicin und Chirurgie, sowie über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache erforderlich.

2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das Nöthige zu verfügen, damit im verfassungsmäßigen Wege die a. h. Sanction dieses Beschlusses, und mit ihr das einschlägige Landesgesetz herbeigeführt werde.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den soeben vernommenen Antrag des Landes-Ausschusses.

Abg. Deschmann: Herr Präsident, ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Deschmann: Meine Herren! Abermals bin ich so frei, in einer Angelegenheit, welche die Wohltätigkeits-Anstalten betrifft, das Wort zu ergreifen und bezüglich des Berichtes mir einige Bemerkungen zu erlauben, endlich einen Antrag zu stellen, welcher eben dasjenige, was mir in dem Antrage des Landes-Ausschusses unzulänglich erscheint, beseitigen soll. Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo! Der Tropfen durchlöchert den Stein nicht durch seine Gewalt, sondern dadurch, daß er öfter darauf fällt! In dieser Lage des Tropfens befinde ich mich; ich bin zwar nur ein Laie in medicinischen Fächern (Heiterkeit) und habe gegen die ganze Wucht medicinischer Weisheit anzukämpfen, — daher werden Sie mir erlauben, daß ich das Wort öfter ergreife, daß ich vielleicht über das durch die Umstände vorgeschriebene Maß Ihr gütiges Gehör in Anspruch nehme.

Nun, die Laienschaft wird auch in diesem Berichte gegenüber der diplomirten medicinischen Kenntniß auf eine sehr arge Weise mitgenommen. Es ist ganz richtig, meine Herren, ich bin auch damit vollkommen einverstanden, daß der Leiter der Wohltätigkeits-Anstalten sich über seine medicinischen Kenntnisse ausweisen müsse, daß er ein diplomirter Doctor sein müßte, allein ich erlaube mir doch, zu bemerken, daß auch ein Laie in einem Spitale sehr wichtige Studien, sehr eindringliche Studien und Beobachtungen machen könne, welche allenfalls sogar medicinischen Collegien — mit aller Achtung vor ihrer Kenntniß und ihrem redlichen Willen spreche ich es aus — entgangen sein können.

Es bieten ja die Protocolle der Spitals-Commissions-Sitzungen, ferner die Sterberegister unseres Spitals selbst einem Laien Stoff genug für eingehende Studien dar, und ich erlaube mir dießfalls nur nebenbei und anknüpfend an einige Bemerkungen, welche Herr Dr. Bleiweis uns neulich vorbrachte, bezüglich der damals angeführten statistischen Daten einiges zu bemerken.

Herr Dr. Bleiweis hat uns in seiner beredten Weise auf die furchtbare Erscheinung des Puerperalfiebers aufmerksam gemacht, und als ich ihn fragte, warum er uns denn nicht dießfalls die Verheerungen dieser Seuche im Winter statistisch nachgewiesen habe, (Dr. Toman: Zur Sache!) antwortete er, daß es ja bekannt sei, daß die Puerperal-Epidemie schon öfters grassirte. Ich holte dießfalls Erkundigungen ein, (Dr. Toman: Zur Sache!) dießmal bei der Direction selbst, und erhielt (Dr. Toman: Zur Sache!) die betreffenden Auszüge aus den Sterberegistern, wo ja die Krankheiten der Verstorbenen nach der von den Aerzten bezeichneten Diagnose angeführt sind. (Dr. Toman: Zur Sache!) Ich bitte, dieß gehört zur Sache; ich sage nämlich, daß auch ein Laie im Spitale Beobachtungen und Studien machen könne, und das führe ich eben auf Grundlage des Berichtes aus. — Da sehe ich denn nun, daß im Jahre 1863, von den Monaten Jänner bis Mai, 7 Wöchnerinnen an dieser Epidemie gestorben seien; im Jahre 1862 in den Wintermonaten keine, wohl aber in den Monaten Mai bis August 4, im December 1, im Jahre 1861 nur im November 1 Wöchnerin, im Jahre 1860 nur 1, im Jahre 1859 gar keine und im Jahre 1858 gar keine.

Dieses zur Ergänzung der von Dr. Bleiweis angeführten statistischen Daten über jene furchtbare Puerperal-Epidemie, welche, wie wir gehört haben, die Hauptursache der neu eingeführten Ventilation gewesen sein soll, und zum Nachweise, daß auch ein Laie sehr wichtige statistische Studien in unserem Spitale machen könnte.

Weiters wird in diesem Berichte das Banner der Wissenschaft so hoch getragen und frei entfaltet; die Embleme derselben sind zwei Doctorshüte, der chirurgische und der medicinische. Nur ein geringes Häuflein kann sich unter diesem Banner schaaren, um das Ziel zu verfolgen, welches in Aussicht gestellt ist — man sollte wahrlich meinen, es sei ein großes, ein sehr lucratives — nein, es ist nur der Directors-Posten mit einer Besoldung von 300 fl., sage: dreihundert Gulden österr. Währung. (Weiterkeit. Dr. Suppan: 300 fl. C.=M.) Wenn heute das Banner der Wissenschaft so hoch getragen wird (Dr. Toman: Ha, ha, ha!) so frage ich, warum denn im Ausschußberichte, welcher uns vor ein Paar Sitzungen vorgelegen ist, daselbe so niedrig gehalten wurde, daß man es sogar vor den Rechten einer Hebamme senkte? Der Director, meine Herren, soll ja doch ein Mann sein, der als Doctor der Medicin und Chirurgie diplomirt ist, und neulich hörten wir ja nach dem Ausschußberichte zur Haus- und Dienstordnung der Wohltätigkeits-Anstalten, daß derselbe gar keine Rechte gegenüber den sogenannten Abtheilungs-Vorständen besitze, daß er auf die primärärztliche Thätigkeit gar keinen Einfluß zu üben hätte, daß er sein Licht im Spitale wirklich unter den Scheffel zu stellen benußiget wäre, was, glaube ich, doch die Absicht des h. Landes-Ausschusses, oder des verstärkten Ausschusses bei der Besetzung jener Stelle unmöglich gewesen sein konnte, da er sich dafür entschied, daß ein Director, und zwar ein selbstständiger Director, der Wohltätigkeits-Anstalten ernannt werde. Nun frage ich weiter, wenn man schon consequent sein will und die Anforderung des Doctorates der Medicin und Chirurgie an einen Director stellt, warum soll denn

derselbe nicht auch Magister der Geburtshilfe sein? Die geburtshilfliche Abtheilung ist bekanntlich in unserem Spitale eine sehr bedeutende! Ja wir hörten neulich aus dem Munde des Dr. Bleiweis, daß bezüglich derselben ein panischer Schrecken die Bevölkerung Krain's befiel, daß die Wöchnerinnen das Spital als ein Todtenhaus mieden, eben weil in den verfloßenen Sommermonaten das Puerperalfieber so furchtbar daselbst grassirte. Da wäre es, nach meiner Ansicht, wohl die Aufgabe des Spital-Directors gewesen, die Ursachen einer solchen Epidemie näher zu untersuchen, nachzuforschen, ob den wirklich alle Todesfälle vom Puerperalfieber herrührten, ob nicht auch andere Ursachen des Todes der Wöchnerinnen vorhanden gewesen seien.

Ich gehe noch weiter, es ist ja, so viel ich weiß, in unserem Spitale vor mehreren Jahren auch ein Zimmer für Augenoperationen eingerichtet worden. Es werden ja, und ich kann dieß voraussetzen, da wir einen Operateur haben, auch dieselben vorgenommen, oder sollten vorgenommen werden, müßte also der Director nicht auch Magister der Augenheilkunde sein? Ja, da es sich ereignen kann, daß in der Dispensation der Medicamente Fehler vorkommen, so könnte man auch sagen, er müßte Doctor der Chemie sein, wollte man das Maß der Forderungen auf das Maximum treiben.

Jedoch, ich wünsche nicht, daß man für einen Posten, wie es der Directorsposten ist, so außerordentliche Anforderungen stelle, sondern ich glaube, daß diejenigen genügen, welche durch die Natur der Sache und durch die Localverhältnisse unumgänglich nothwendig geboten sind.

Ich frage, wie verhält es sich denn bei andern Spitalern, wie bei Anstellungen, welche die Regierung macht bei Medicinalrathsposten und andern wichtigen Aemtern? Man vermißt dießfalls in dem Ausschuß-Berichte jeden Anhaltspunkt. Es wäre wohl nach meiner Ansicht darin zu erwähnen gewesen, wie denn die Gepflogenheit bei anderen Spitalern und bei den im Staatsdienste angestellten Aerzten sei? Ich will mir jedoch erlauben, auch die Genesis dieses Antrages einer Kritik zu unterziehen.

Wie bekannt, wurden heuer im Sommer die Spital-Aerzte-Posten sammt dem Directions-Posten der Wohltätigkeits-Anstalten ausgeschrieben, und als in der Landes-Zeitung die dießfälligen Concurse kund gemacht wurden, so konnte man unter der Bevölkerung ein Kopfschütteln zu diesen Ausschreibungen bemerken. Die einen meinten, es seien die Anforderungen, welche gestellt sind, zu groß, es würden ja verdienstvolle tüchtige Männer, welche schon im Spitale gedient haben, von der Competenz ausgeschlossen, indem hiezu das Doctorat der Chirurgie ebenfalls nothwendig sei. Ja sogar Mitglieder des verstärkten Ausschusses sollen dießfalls ihre Bedenken gehabt haben, daß man Bedingungen aufgestellt habe, welche nothwendig die Concurrenz beschränken und tüchtige Männer ausschließen müßten.

Nun waren verschiedene Gerüchte wegen der Ursache dieser Anforderungen verbreitet.

Ich will jedoch voraussetzen, daß der Antragsteller dießfalls im Landes-Ausschusse gewiß nur von der edelsten wissenschaftlichen Absicht befeelt war, um ja die Fahne der Wissenschaft auch in dem Spitale möglichst hoch flattern zu lassen. (Oho! Lachen im Centrum.)

Nun erfolgten die Besetzungen, und siehe da, die Regierung legte dießfalls Protest ein; sie bestätigte wohl den Director, welcher ein sehr tüchtiger Mann ist, allein, sie sagte: Landes-Ausschuß, ich protestire dagegen, daß in Zukunft unter den Erfordernissen für einen Directorsposten auch jenes sei, daß er Doctor der Chirurgie sei.

Ich erwähne, meine Herren, nebenbei, daß die Wohlthätigkeits-Anstalten im Jahre 1862 vom Landes-Ausschusse übernommen wurden, und daß §. 3 des Uebergabs-Actes lautet: „daß künftighin die Ernennung des Directors der Wohlthätigkeits-Anstalten über Vorschlag des Landes-Ausschusses Sr. k. k. apostolischen Majestät vorbehalten bleibe.“

Nur ist die Erledigung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses im verflossenen Jahre von Seite des Landtages erfolgt, und es ist gegen diesen Vorbehalt der Regierung seiner Majestät keine Einwendung in diesem Hause erhoben worden.

Heute wird uns ein Antrag vorgelegt, wornach wir, nachdem die Regierung ausdrücklich sich erklärt hat, sie habe gegen die Bedingung des Doctorates der Chirurgie ihre Bedenken, ein Landesgesetz erwirken, einen Beschluß fassen sollen, welcher Sr. Majestät zur Sanction vorgelegt werden soll.

Nachdem nun schon eine Erklärung der Regierung vorliegt, scheint es mir doch gar sonderbar, auf Grundlage einer so negativen Erklärung für's Erste den Beschluß zu fassen: „Nein, Regierung! obwohl Du es verlangst, daß das nicht ferner geschehen soll, just am End' nicht, wir bleiben dabei, er muß Doctor der Chirurgie sein!“

Ich finde diesen Vorgang sehr bedauerlich und sonderbar, (Bewegung) wie uns zum Beschlusse etwas vorgelegt werden kann, von dem wir ja wissen, daß es unmöglich, wenn die Regierung consequent ist, die Sanction erlangen könne. Ich bringe Ihnen in Erinnerung die Mittheilung, die uns zum Beginne der Sitzung gemacht wurde, wegen der Pensionirung des Verwalters v. Maitt und zugleich auch einen Punkt des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, wo angedeutet wird, es möge der Landtag irgend einen Ausweg finden, um doch endlich zur Uebernahme des Zwangsarbeitshauses und zu einer Einflußnahme auf die Besetzung des wichtigen Postens des Verwalters jener Anstalt zu gelangen.

Ich glaube nicht aus der Schule zu schwagen, wenn ich sage, daß der Ausschuss über jenen Rechenschaftsbericht, ohne daß er früher etwas davon wußte, was der Landes-Ausschuss heute beantragen würde, proponirte, man möge, um zu einem gedeihlichen Abschlusse der Verhandlungen über das Zwangsarbeitshaus zu gelangen, der Regierung vorschlagen jene Art der Ernennung, wie sie bei den Wohlthätigkeits-Anstalten stattfindet, nämlich die Ernennung der Regierung zu überlassen über Vorschlag des Landes-Ausschusses.

Ich glaube nun, daß durch die Annahme des heutigen Antrages eine völlige Veränderung dieser Position herbeigeführt, und auch die Angelegenheit des Zwangsarbeitshauses in die Ferne hinausgeschoben würde.

Gesetzt nun, daß der Directorposten der Wohlthätigkeits-Anstalten wieder erledigt würde, und daß wieder die nämliche Ausschreibung von Seite des Landes-Ausschusses stattfände, so wäre ja der Fall möglich, daß eine Person vom verstärkten Ausschusse vorgeschlagen würde, deren Ernennung Sr. Majestät nicht genehmigten.

Was bleibt uns dann übrig? Wir haben abermals ein Provisorium im Spitale, welches, wie wir ja wissen, für die Deconomie jenes Hauses und den innern Organismus der Wohlthätigkeits-Anstalten von den nachtheiligsten Folgen ist.

Es wird ferner in diesem Ausschussberichte hingewiesen, daß nach §. 18 l. D. I. 3 dem Landtage alle Anordnungen in Betreff der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeits-Anstalten zustehen. Ganz richtig, allein ich glaube, daß dieser Paragraph der Landesordnung hier nicht Platz greife,

in dem Sinne nämlich, um auf Grundlage desselben ein Landes-Gesetz zu erzielen.

Das ist ja doch nur eine administrative Verfügung und würde ich diesen Paragraph in derlei Fällen anwenden, so müßten ja auch bezüglich aller öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, Landes-Gesetze erlassen werden.

Nun sind ja doch Landes-Gesetze und administrative Verfügungen etwas ganz verschiedenes, und wir dürfen bezüglich der Landesgesetzgebung uns nicht gar zu enge Fesseln anlegen, sondern wir sollen dieselben nur auf diejenigen Punkte einschränken, für welche nach der Landes-Ordnung ein Landes-Gesetz unumgänglich nothwendig ist.

Wir haben ja im verflossenen Jahre einen analogen Fall gehabt wie heute, wir haben ja eine Dienstes-Pragmatik für die Beamten unseres Landes-Ausschusses zu Stande gebracht, welche ja doch nicht Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt worden ist?

Die Regierung konnte dagegen ihre Einwendungen vorbringen in der Richtung, weil etwa allgemeine gesetzliche Bestimmungen dabei verlegt würden. Allein in dem Sinne, daß ein Landes-Gesetz zu Stande komme, zu welchem ein Beschluß des Landtages und die Sanction Sr. Majestät nothwendig sind, ist weder im vorigen Jahre die Dienst-Pragmatik berathen worden, noch ist dieß jetzt der Fall.

Wir haben nun entweder einen Protest der Regierung zur Kenntniß zu nehmen, oder wir haben zu sagen: „Nein, Regierung, wir bleiben bei unserer Anschauung, oder vielmehr, wir bleiben bei der Anschauung des Landes-Ausschusses, gegen welche, wie gesagt, schon im verstärkten Ausschusse sehr große Bedenken rege geworden sind.“

In dieser Beziehung nun, meine Herren, und da ich nicht wünsche, daß um einer Geringsfügigkeit Willen, wegen welcher nach meiner Anschauung es nicht der Mühe werth ist, viel Worte zu verlieren, eine neue Differenz zwischen der Regierung und zwischen dem Landtage stattfinde, würde ich beantragen, daß wohl ein Beschluß des Landtages gefaßt werde, jedoch daß dieser Beschluß künftighin dem Landes-Ausschusse zur Wissenschaft diene, wie es bei Ausschreibungen dieser Art zu halten sei, daher ich mich gegen den zweiten Punkt des Antrages unbedingt erkläre, denselben ganz weggelassen wünsche, und bezüglich des ersten Punktes jedoch die Worte „der Chirurgie“ auszulassen beantrage, daher der Antrag des Landes-Ausschusses so modificirt würde:

„Der hohe Landtag beschliesse:

Es sei zur Erlangung der Stelle eines Directors der Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach nebst der allgemeinen Unbescholtenheit, der Nachweis über das Doctorat der Medicin, so wie über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache erforderlich.“

Ich glaube diesen Antrag nicht schriftlich übergeben zu sollen, da er ohnein durch die Auslassung der Worte „der Chirurgie“ und des ganzen zweiten Punktes des Antrages selbstverständlich ist, und bei der Abstimmung in der Art und Weise vorzubringen sein wird.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Abg. Deschmann unterstützt? Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Poslanec dr. Bleiweis: Gospod Dežman je zopet mene poklical na dvojoj, čeravno mi ni jasno, zakaj? ker nisem poročevalc, pa tudi referent pri oddajanji zdravniških služeb v bolnišnici nisem bil, in me še celo takrat v odboru ni pričla bila.

Ali ker se je obernal do mene, mu nikakor ne bodem dolžen ostal odgovora.

Gutta cavat lapidem — je rekel, ali naj se ne boji, da bi vprašanje neuka ali „eines Laien“, kakor se on tako rad imenuje, potrpljenje moje tako izvotlilo, da bi mu odgovora ne dal. Če pravi, da tudi „Laien“ more biti vodja bolnišnice in sodi on to po tem, da je v zapisnikih poslednjih let zastran poporodne vročnice vse druge številke najdel, mu odgovorim na to, da moje pozvedbe, da je v našej porodnišnici že nekterikrat omenjena kuga razsajala, izvirajo iz gotovega vira — od primarja in profesorja samega, kteremu je oni del bolnišnice izročen.

Gosp. Dežman se čudi, da je deželni odbor od vodja bolnišnice terjal, da zraven tega, da je doktor medicine, mora tudi biti doktor kirurgije.

Ako bi živeli v starodavnih časih, bi tako vprašanje še nekako upravičeno bilo, — ali dandenašnji, leta 1864, nad tem se čuditi, da terjamo za ravnatelja bolnišnice celega zdravnika, ne pa polovičarja (pohvala), za tako čudenje nimam odgovora! Le to rečem, da časi so pretekli, ko je prišel medicine doktor k bolniku, pa ga najdel, na priliko, za hudo bljuvnicu bolnega in je vidil, da se mu mora hitro puščati, — ali ker sam ni znal kot medicinar, so morali poslati po kirurga, ki je morebiti prišel v kakih 3 ali 4 urah, ko je bilo že prepozno.

Dandenašnji mora praktični zdravnik cel zdravnik biti, in taki so tudi večidel vsi zdravniki novejših časov, in sicer tako, da v večih bolnišnicah se pogostoma celó od sekundarjev zahteva obojni diplom.

To je velika reforma v zdravilstvu in zeló potrebna. Na to reformo se upira tudi tista prememba, ki jo je leta 1848 ali 1849 ministerstvo vpeljalo s tem, da je reklo, da v Avstrii ne bode več kirurgov, ta reforma je odpravila po nekterih mestih kirurški šole, in tudi naše ljubljanske kirurški šoli je zakljekalo tačas. In od tistih mal se je presuknola stvar v Avstrii, da po odpadlih kirurških se je živa potreba čutila, da doktorji medicine se učijo tudi kirurgije in si prilastujejo doktorstvo v kirurgii. Da bi terjatve tako deleč stavili, da bi vodja bolnišnice, kakor g. Dežman pravi, moral še tudi biti magister okulistike, magister porodstva, doktor kemije, tó pač bi nepotrebno bilo, kajti, kdor je doktor medicine in kirurgije, se je tudi učil vsaj teoretično bolezni očes ozdravljati, se je učil porodstva in kemije.

G. Dežman je rekel, da vlada ne čé tega, ali tega ona ni rekla tako odločno kakor g. Dežman terja, ampak je le opomnila, kako da je odstopil deželni odbor od prejšnjega vodila. Pa tudi deželni odbor ne pravi, da „justament“ (smeh) tako mora biti; on je upravičil vladi svoje vodilo in ga predlaga zdaj slavnemu zboru v sklep.

Pravica pa je mu v to, zakaj ne pri nas v Ljubljani, in nikjer v Avstrii ni še gotove sisteme o tem, kar se tiče vodstva bolnišnice.

Pogledimo zgodovino, kako je bilo z direktoratom pri nas. Nahajamo tu, da je bil vodja enkrat protomedicus, drugikrat kresijski zdravnik, enkrat gubernijalni svetovalec, enkrat celo konceptni kresijski uradnik, in da je plača takrat od 300 gld. padla celó na 200 gld. Bil je vselej vodja bolnišnice, ki ni bil primarij, tako profesor Dr. Biatzowsky, tako Dr. Melcer, mnogozasluženi Dr. Čuber je bil prvi vodja in primarij ob enem.

Gospôda! iz tega vidite jasno, da pri nas nikoli ni bilo nobene sisteme, in da je čudno, da vlada je zahtevala zdaj ravnati po sistemi, ki je ni!

Pogledimo drugam po našem cesarstvu. Tudi tu ni nobene sisteme. V Gradcu opravlja c. k. medicinalni svetovalec to opravilstvo, v Brni je vodja vseh dobrotnih naprav, v Celovci je samostojni vodja, v Inšpruku c. k. kresijski zdravnik opravlja brez plačila to službo, v Trepavi je neki primarij vodja, v Trstu je vodja samostojen, v Olomucu (Guttman smehlja: mucu! mucu!) in Sibiriji sta profesorja porodstva ob enem vodja. Kaj pa v Salzburgu?! Tu je deželni odbor sam prevzel vodstvo. Dovolite, gospôda, da Vam iz dotičnega pisma, ki smo ga prejeli od deželnega odbora solnograškega, berem le sem spadajoče vrstice: (bere.)

„Als mit dem Staatsministerial-Erlasse vom 15. März 1862 die Irren- und die Siechen- (Reprofen-) Anstalt als Landes-Anstalten anerkannt, und das hiesige St. Johannes-Spital in die Administration des Landes-Ausschusses übergeben worden war, stand der Oberleitung der besagten Heil- und Versorgungs-Anstalten der k. k. Landes-Medicinal-Rath mit dem Titel eines Directors vor. Das k. k. Staatsministerium erklärte aber zugleich, daß ein eigentlicher Director nicht existire, daß übrigens nichts im Wege stehe, dem k. k. Medicinal-Rathe auch fernhin jene Functionen zu übertragen, deren Uebertragung der Landes-Ausschuß für nothwendig erachten sollte.“

Der unterzeichnete Landes-Ausschuß hat demzufolge den Titel eines Directors aufgehoben, und die Direction der obgenannten Heil-Anstalten selbst übernommen.“

Iz vsega tega je očitno, da nikjer ni sisteme bilo, in ker ni deželni odbor nobene sisteme našel, je mislil, da ga veže dolžnost, da postavi v bolnišnico celega zdravnika (dobro!), kakor ga zadnji čas terja in kakoršnih zdravnikov je tudi v naši deželi veliko več kakor le polovičarjev. In tak vodja je v bolnišnici toliko bolj potreben, ker on ima čuvati nad vsem, kar se godi na posamnih oddelkih bolnišnice, — kako pa more nadzornik biti, kako more pri konzilijih težkih operacij v posvèt poklican biti, ako nima vednosti v vsem tem!

To, mislim, bode zadostilo na vprašanje gosp. Dežmana, zakaj je deželni odbor razpisal službo vodje tako, da naj bode doktor medicine in kirurgije ob enem.

Ali pa je zato potreba deželne postave ali ne, ne spada v mojo brambo; gosp. poročevalec pl. Strahl bode to dokazal. (Pohvala.)

Poslanec Svetec: Prosim besede. Preden začnem govoriti o predmetu, o kterem se zdaj posvetujemo, bi prosil, da bi mi slavna zbornica dovolila, da spregovorim nekoliko besedí, ki se tičejo mojega stajališča (Standpunkt), zastran govornega jezika. Ker vém, da je slavna zbornica denes že dolgo sedela, zato je ne bom z dolgimi besedami trudil. Jaz sem se namreč namenil v deželnem zboru govoriti, kolikor mogoče slovenski. (Dobro!) Res je sicer, da je to čisto po ravnopravnosti (Pravo!), ki so Nj. Veličanstvo naš najmilostivejši gospod in cesar podelili vsem avstrijskim narodom; ali ker jezikova ravnopravnost pri nas do zdaj še ni prav v navadi, zato se bojím, da bi mi kdo ne očital, da se sè slovensčino silim le iz afekcije ali morebiti iz vkljubovanja. Zatorej naj razložim na kratko, zakaj da sem se tako odločil.

Povedano je že v prvej seji letošnjega našega zbora, da se jaz sè slovenščino pečam. To je res, moja gospôda! mnogo let se ž njo pečam. V tem času sem mnogo premišljeval, ne samo naš materni jezik, ampak tudi druge okolnosti naše dežele in našega slovenskega naroda, ter sem našel to premišljevanje in zraven oziraje se tudi na druge narode, ter na zgodovino človečansko, da je stalo (Fundament) napredka in sreče pri vsacem narodu — narodnost. Narod brez narodnosti je mrtev, je dušno raztergan, razdrobljen; (Abg. Brolich: Zur Sache!) Prosim le malo poterpjenja še, ker precej zgotovim. Vendar nimam nič proti temu, da slavna zbornica glasuje, ali smem dalje govoriti ali ne; vsak gleda le zá-se, za skupno, za splošno se nihče ne meni, le zbujena narodnost zveže zopet raztresene narodove ude v eno celoto, zbere zopet razgubljene narodove sinove na skupno delo.

Izraz narodnosti pak je narodni jezik. Bral sem nekdaj v nemških bukvh, od Nemca pisanih: „Jezik je sam narod“. (Die Sprache ist ganz das Volk.) Moja gospôda, če je ktera reč resnična, tak je gotovo ta. Jezik je ogledalo kakor posameznega človeka, tako celega naroda. Zanemarjen, ubog jezik razodeva zanemarjen, ubog narod; izobražen jezik kaže izobražen narod (Abg. Kromer: Zur Sache! wir haben nicht Zeit, mit derlei Zeug unsere Zeit zu verlieren! Unruhe.) Ali se ni že tudi pri našem narodu mnogo na boljše oberno, ker smo jeli več po domače pisati, kar izhajajo „Novice“ in druge koristne bukve.

Iz tacega premišljevanja, iz tacih skušenj sem se jaz prepričal, da je prvo in najpotrebnejše za napredek našega ljudstva izobraziti mu jezik (Abg. Brolich: Ja, ich bitte doch, den Herrn Redner zur Sache zu rufen!) Izobražen narod si lahko pomaga, v sreči in nesreči, zna braniti svobodne naprave, in če jih ne bi imel, zna si jih pridobiti. Ako tedaj hočemo našemu narodu zares pomagati, izobrazimo mu najpred jezik...

Präsident: Ich muß auch den Herrn Redner zur Sache rufen.

Poslanec Svetec: Jaz imam samo še ena dva stavka povedati — nur ein Paar Sätze noch. — Vendar prosim, da naj slavna zbornica glasuje, ali me hoče do konca poslušati. (Unruhe. Abg. Brolich: Der Redner hat sich immer zu fügen!) Ako pa hočemo vspešno izobrazovati jezik, moramo mu naj pred dati veljavo, moramo pokazati, da je zmožen za javno življenje, da mu gre tista část, kakor vsacemu družemu jeziku. (Unruhe.)

Zakaj, kdo mara za jezik, ki nima nobene veljave, ki se zanečuje? Kje bi se pa, moja gospôda, bolje moglo dokazati, da je naš jezik veljaven, da je zmožen, da mu gre vsa část, kakor drugim jezikom, kakor če ga govorimo tukaj pred očmi vse dežele, tukaj v tej zbornici, kjer so zbrani narodovi zastopnici.

To so tedaj moji vzroki, zakaj sem odločil slovenski govoriti, in zdaj prestopim k predmetu denšnjega posvetovanja.

Mi imamo denes govoriti, kakošne lastnosti ima imeti direktor, ki se postavi za naše dobrotne naprave (za špital.) Po §. 25, ki se glasi: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener etc.“ — gre pravica zistemizirati uradnike in služabnike za deželne dobrotne naprave deželnemu zboru.

Ali to se do zdaj, kar je meni znano, še ni zgodilo. Mi tedaj še ne vémo, ali nam direktorja sploh treba bode.

Dokler se pa še to ni odločilo, ali bodedo direktorja imeli ali ne, to je, dokler direktor še ni zistemiziran, mi se vidi prezgodaj, posvetovati se, kakošen da ima biti. Iz računskega poročila (Rechenschaftsbericht) je sicer videti, da imamo v špitalu direktorja, tri primarje, tri sekundarje, po tem oskrbnika, kontrolorja, kancelista, eno babico (smeh) in enega služabnika, toda ti uradniki in služabniki do zdaj še niso zistemizirani, in zato tudi mislim, da se ne bi bili smeli postaviti pred sklepom deželnega zbora. Zakaj §. 15 instrukcije za deželni odbor pravi: „Der Landes-Ausschuß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Eine besondere Dienstes-Pragmatik wird die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes dieser Beamten und Diener, über ihre Ernennung und Disciplinarbehandlung etc. enthalten und für den Landtag maßgebend sein.“ Ne vé m tedaj, kako je bilo mogoče, da je deželni odbor službe za špital, kakor smo brali, izpisal, brez službene pragmatike od deželnega zbora ustanovljene. Jaz mislim, da je s tem mejo svoje oblasti prestopil. Mi tega dopustiti ne moremo, ker bi bilo neustavno, bilo bi proti deželnemu redu, kterege se vendar tako mi, kakor deželni odbor, držati moramo, dokler ga po ustavnej poti ne spremenimo. Če se tedaj uradniki in služabniki za deželne dobrotne naprave sploh še le zistemizirati imajo, zakaj bi mi že denes o samem direktorju govorili in sklepali.

Moj nasvèt je tedaj, da to reč za zdaj odložimo, dokler se izdela službena pragmatika. Naj ga povem od besede do besede:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Die Berathung in Betreff der Erfordernisse des Directors der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Laibach sei zu vertagen, bis der Entwurf über die Dienstespragmatik für die Beamten und Diener der gedachten Wohltätigkeits-Anstalten vorliegen wird.

Gleichzeitig wird der Entwurf dieser Dienstespragmatik angeordnet, und die Verfassung desselben entweder dem Landes- oder einem besondern, aus dem Landtage zu wählenden Ausschusse von 5 Mitgliedern übertragen.“

Podajam moj nasvet pismeno.

(Während dieser Rede verlassen nach und nach die Herren Abgeordneten: Brolich, Deschmann, Guttman, Zombart, Luckmann, Dr. Recher und Dr. Suppan den Saal.)

Präsident: Ich muß diese Sitzung schließen, nachdem wir nicht mehr beschlußfähig sind. (Nach vorgenommener Zählung): Es sind nur noch 17 Mitglieder anwesend.

Berichtstatter v. Strahl: Wir sind zwar nicht mehr beschlußfähig, aber vielleicht sind einige von den Herren draußen.

Schriftführer Svetec: Ja, einige scheinen im Vor-saale zu sein.

Abg. Dr. Toman: Sie können herein gerufen werden, was auch im Abgeordneten-hause geschehen ist.

Landeshauptm.-Stellvertreter v. Wurzbach (verläßt für einige Augenblicke den Saal): Sie haben sich schon entfernt, aber wir dürften noch beschlußfähig sein.

Präsident: Nein, wir müssen 19 sein.

Berichtstatter v. Strahl: Dürfte ich vielleicht, Herr Landeshauptmann, mir das Wort erbitten, nur um wenige Bemerkungen zu machen. Wenn das Haus auch

nicht beschlußfähig ist, werden dieselben vielleicht beitragen, in der nächsten Sitzung schneller zu einem Beschlusse zu führen.

Abg. Dr. Toman: Es wäre zwecklos!

Berichterstatter v. Strahl: Es fehlt ja auch in der nächsten Sitzung der erste Theil, sowie heute der zweite Theil fehlt.

Präsident: Wir müssen es darauf ankommen lassen, übrigens ist auch die Zeit heute schon bedeutend vorgerückt. Ich werde somit die heutige Sitzung schließen. Die nächste Sitzung findet Mittwoch 10 Uhr Vormittags Statt; auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der heutigen Debatte,

dann der Bericht über die Gemeinde-Ordnung und eventuell der Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Wäschartikel und Einrichtungs-Gegenstände für die neugewonnenen Localitäten im Krankenhause.

Der Herr Obmann des Gemeinde-Ausschusses hat mich ersucht, die Mitglieder desselben einzuladen, sich sofort in kleinen Saale zum Empfange einer Mittheilung einzufinden.

Die Herren Mitglieder des Strassen-Concurrenz-Comité's werden ersucht, heute Nachmittag um 5 Uhr sich im kleinen Sitzungs-Saale zum Behufe einer Sitzung einzufinden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)



